

Haidner 25236 Tauber 25239  
Pasnikan 25237

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



9025-

9-N-9626/50

Bearbeiter (0 28 52) 9025  
Mag. Haiden

Durchwahl  
~~421~~

Datum  
9. Mai 2000

Betrifft:

„Horstnahe Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, KG Ehrendorf und KG Wielands; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Gmünd, am 15. OKT 2002



I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die horstnahen Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Bereich der Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands zum Naturdenkmal, wobei die im Abschnitt II., Punkt 1. und 2., angeführten sichernden Maßnahmen einzuhalten und die im Abschnitt III., Punkt 1. bis Punkt 5., als Ausnahmen vom Eingriffsverbot angeführten Maßnahmen zulässig sind, und zwar auf folgenden Grundstücken:

a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1, und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf,

Grdst. Nr. 1135/2, 1136, 1137 und 1280, alle KG Wielands,

b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/2, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319, und 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf,

c) Gewässer (Lainsitz-Fluss, Sumpf):

Grdst. Nr. 297, KG Ehrendorf,

G:\ABT3\AUSLAUF\PEHN\9n9626-Naturdenkmal.doc

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr  
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr  
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759  
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Grdst. Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

## II.

### **Folgende sichernde Massnahmen sind einzuhalten:**

1. Alle Flächen außer den Waldflächen, Gehölzsäumen und Gewässern sind als Wiese zu nutzen. Die erste Mahd hat jeweils im Mai stattzufinden. Das Mähgut ist jeweils von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen.

(Hinweis: Sollte sich niemand aus der örtlichen Bevölkerung bereit finden, die Wiesen zu mähen, wird die Mahd von der Naturschutzbehörde veranlasst.)

2. Die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.

## III.

### **Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind unter den angeführten Voraussetzungen zulässig:**

1. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lainsitz als Grenzgewässer notwendig sind, dürfen durchgeführt werden, sofern vorher das Einverständnis der Naturschutzbehörde erreicht wurde. Das gleiche gilt für die Maßnahmen zur Erhaltung der Fließgewässerstrecke. Als Grundsatz für etwaige flussbauliche Maßnahmen hat zu gelten, dass die Lebensraumqualität der gewässernahen Bereiche nicht oder nur in unbedingt notwendigem Maße herabgesetzt werden darf.
- 2a. Dringende Reparaturen am Abwasserkanal der Agrana Stärke Ges.m.b.H. (Grundstück Nr. 28/3, KG Ehrendorf) und dringende Arbeiten an den Hochspannungsleitungen der EVN AG (Grundstücke Nr. 27/1, 28/1 und 28/3, alle KG Ehrendorf und Grundstücke Nr. 1134/2, 1136, 1137 und 1281, alle KG Wielands) müssen raschest begonnen und durchgeführt werden.
- 2b. Wartungsarbeiten sind vorzugsweise in den Zeitraum zwischen September und März zu verlegen.
- 2c. Zweck, Beginn und Abschluss der Reparatur- und Wartungsarbeiten sind der Naturschutzbehörde jeweils unverzüglich bekannt zu geben.

3. Die Gehölzbestände und Waldflächen sind so zu bewirtschaften, dass sich die Gesamterscheinung und die Artenverteilung der Gehölze nicht maßgeblich ändern. Gestattet sind das „Auf Stock-Setzen“ einzelner Gehölze, die Einzelstamm-entnahme und Femelschläge bis zu 7 Bäumen in den Waldflächen, sofern die einleitend genannten Bewirtschaftungskriterien erfüllt werden.
4. Die Wiederbewaldung eventuell entstehender Bestandeslücken hat über die Naturverjüngung zu erfolgen.
5. Die bilateralen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt und sind stets zu beachten.

Rechtsgundlagen:

§ 9 Abs. 1, Abs. 5 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

#### **Hinweis:**

- Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist dem Eigentümer auf Antrag eine **Vergütung** der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.
- Gemäß § 18 Abs. 5 ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von **zwei Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 7.10.1998 regte die NÖ Umwelthanwaltschaft bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd die Erklärung des Naturgebildes „Horstnahe Storchenviesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, auf den Grundstücken Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287/2, 288/1, 288/2, 289/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 297, 298/2, 318, 319 und 320, alle KG Ehrendorf und auf den Grundstücken Nr. 1134/2, 1135/2, 1136, 1137, 1280, 1281 und 1282, alle KG Wielands, zum Naturdenkmal an.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd teilte der Marktgemeinde 3950 Großdietmanns, der NÖ Umwelthanwaltschaft und den betroffenen Grundstückseigentümern daraufhin mit Schreiben vom 3.11.1999 mit, dass hinsichtlich der genannten Grundstücke ein Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in dem zu dieser Problematik erstmals eingeholten Gutachten vom 16.12.1996, BD1-N-9000/413-96, sowie in den ergänzend eingeholten Gutachten vom 1.6.1999, BD1-N-9000/413-99, und 17.3.2000, 9-N-9626/47, Folgendes aus:

“Das gegenständliche Naturgebilde befindet sich im bevorzugten Einflugradius zweier regelmäßig besetzter Storchhorste. Diese befinden sich auf dem Schlot der Fa. Seidl, Baustoffe, in 3950 Wielands, und auf dem Schlot der ehemaligen Möbelfabrik Bobbin in 3950 Ehrendorf. Ein weiterer Storchhorst liegt am WIFI in 3950 Gmünd. Gerade im von Störchen bevorzugten Umland dieser Horste gingen in den 90er Jahren große Futterwiesenflächen durch Bauvorhaben verloren. Entsprechend rückläufig waren Bruterfolg und Populationsentwicklung. Obwohl in den allerletzten Jahren der Rückgang der Störche gebremst verlaufen ist, zeigen die Beobachtungen, dass weitere Verluste an horstnahen Wiesen der Storchpopulation extrem abträglich wären.

Der Storch braucht in Horstnähe ein ausreichendes Angebot an Wiesen, besonders während der Aufzucht der Jungen. Vorzugsweise sucht er Horststandorte in der Nähe von offenem bis halboffenem, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztem Gelände. Er brütet in erster Linie in feuchten Niederungen, weiten flachen Flusstälern mit Wiesen, Äckern, Sümpfen und Moorasten. Die Nahrungszusammensetzung variiert, jedoch nehmen Insekten, Schnecken und Regenwürmer wahrscheinlich den Löwenanteil am Nahrungsspektrum ein, dann erst kommen

verschiedene Wirbeltiere wie Amphibien und Kleinsäuger. Feuchte Wiesen mit nicht zu hoher Vegetation stellen die bevorzugten Nahrungsgründe dar. Sie bieten bereits während der Brutzeit und Jungenaufzucht ein attraktives Nahrungsangebot. Äcker werden erst nach der Ernte aufgesucht. Wiesen, die nicht mehr gemäht werden, verlieren ihren Reiz als Nahrungsquelle und werden seltener angefliegen.

Besonders während der ersten vier Wochen der Jungvogelaufzucht ist der Storch auf taugliche Nahrungsgründe im Nahbereich des Horstes angewiesen, um die Aufzucht der Jungen erfolgreich gestalten zu können. Für diesen Nahbereich gibt es in der Literatur unterschiedliche Angaben. Er beträgt zwischen 1,5 und 3 km. Außerhalb dieses Bereiches liegende Wiesen werden ausweichend aufgesucht, wenn Nahrungsgründe im Nahbereich ausfallen, doch scheint der Aufwand diese Nahrungsgebiete anzufliegen, zu hoch zu sein, um eine erfolgreiche Brut gewährleisten zu können. Die Gefahr, dass bei Verlust von Wiesenflächen der Horststandort aufgegeben wird, ist groß.

Der konsequente Rückgang der Störche im Raum Gmünd und ihres Bruterfolges in den letzten Jahren ist ein deutliches Warnsignal dafür, dass mit dem Storch auch eine spezialisierte Biozönose gefährdet ist. Österreichweit ist das Lainsitzgebiet mit seinen flussnahen Wiesengebieten und Auen deshalb so interessant, weil hier eine Zunge des atlantischen Faunenbereiches bis zu uns reicht und diese Aspektierung eine absolute Besonderheit darstellt. Neben den erwähnten Wiesenflächen sind die Lainsitz selbst der Altarm, sowie die begleitenden Auenbereiche wertvolle Lebensräume, die das Biotopensemble abrunden und Arten fördern, die unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Amphibien etwa nutzen den Altarm mit großer Wahrscheinlichkeit als Laichgewässer, die Wiesen und den Auenwald als Sommerlebensraum, ähnlich verhält es sich mit verschiedenen Libellenarten. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass im Hinblick auf den Lebensraumindikator Weißstorch dem gegenständlichen Naturgebilde **eine besondere wissenschaftliche Bedeutung** beigemessen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine **Erklärung des Naturgebildes zum Naturdenkmal empfohlen**. Die zentrale Lage des in Rede stehenden Naturgebildes zwischen zwei Storchenhorsten rechtfertigt eine Unterschutzstellung als Kernzone des Storchenvorkommens insbesondere auch deshalb, weil der Fortbestand von Teilflächen als Wiese nicht gesichert ist. Natürlich kann das in Rede stehende Gelände alleine das Fortbestehen der Brutpopulation nicht gewährleisten. Es sind sicherlich auch die Wiesenflächen in der Umgebung zu erhalten.

Derzeit ist die Situation so, dass ein Großteil der Wiesen über das ÖPUL gefördert wird und ein Fortbestand der Wiesenflächen derzeit vertragsmäßig gewährleistet ist. Sollte sich diese Situation allerdings ändern, wäre entweder mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder weiteren Unterschutzstellungen eine Sicherung weiterer Wiesenflächen anzustreben.“

Die Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurden der Marktgemeinde 3950 Großdietmanns, der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ und den betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 14.4.2000, 9-N-9626/48, zur Kenntnis gebracht.

Herr Franz Millauer, Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. 27/1, KG Ehrendorf, sprach sich am 26.4.2000 vor der Behörde gegen die Vorschreibung des Punktes 2, Abschnitt II., aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück seit Jahren mit reiner Jauche (kein Kunstdünger) gedüngt werde, das Gras daher besser wachse und mehr Ungeziefer enthalte und den Störchen dadurch bessere Nahrungsmöglichkeiten biete.

Herr Johann Hirsch, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, sprach sich am 27.4.2000 vor der Behörde gegen eine Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück derzeit als Acker genutzt werde und mit der Ackerfläche mehr landwirtschaftlicher Ertrag erwirtschaftet werden könne als mit einer Wiese.

Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl und Frau Mag. Waltraud Kinzl, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, sprachen sich in der schriftlichen Stellungnahme vom 26.4.2000 gegen eine Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück im Herbst des vorigen Jahres umgeackert wurde und derzeit als Acker (Haferfeld) genutzt werde. Aufgrund der vorhandenen Ackernutzung können die in den Gutachten erwähnten Vegetationsformen nicht vorhanden sein.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, führte mit Schreiben vom 2.5.2000, WA1-11.0035/37-W-00, folgendes aus:

„Nachdem die Lainsitz im gegenständlichen Bereich ein Grenzgewässer darstellt, beantragen wir, unbedingt nachstehenden Punkt in den Bescheid aufzunehmen:

Bilaterale Verpflichtungen, dies sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt.“

Dazu wird folgendes festgestellt:

Die Behörde hat gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens **nach freier Überzeugung** zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Dies bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind, das heißt die gleiche abstrakte Beweiskraft haben und dass allein der „innere Wahrheitsgehalt“ der Ergebnisse des Beweisverfahrens dafür ausschlaggebend zu sein hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist.

Der gegenständliche Sachverhalt wurde im Oktober 1996 sowie im Februar und Anfang Mai 1999 vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen durch eigene dienstliche Wahrnehmung festgestellt. Dieser besitzt aufgrund seiner Ausbildung die erforderlichen naturschutzfachlichen Kenntnisse, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal gegeben sind. Überdies sind die Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen glaubwürdig und schlüssig.

Aus den genannten Gründen folgt die Behörde daher den vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Zu den Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer wird ausgeführt, dass diese im seit Jahren anhängigen Verfahren bereits ausführlich erörtert und zum Teil in den Abschnitten II. und III. berücksichtigt wurden. Allfällige Bewirtschaftungsnachteile sind in einem von der NÖ Landesregierung auf Antrag durchzuführenden, nachgeschalteten Verfahren über das Bestehen eines Anspruches auf und über die Höhe der Entschädigung geltend zu machen (siehe den Hinweis vor der Begründung!).

Zum Einwand von Herrn Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl und Frau Mag. Waltraud Kinzl, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, wird zusätzlich ausgeführt, dass das Grundstück Nr. 28/1, KG Ehrendorf, zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen als Wiese genutzt wurde. Für die Behörde war daher von der in den Gutachten festgestellten Wiesennutzung auszugehen.

Sollte eine Änderung der bestehenden Wiesennutzungen auf den gegenständlichen Grundstücken betriebsbedingt erfolgen und/oder durch die geänderte Bewirtschaftung die sichernden Maßnahmen (Abschnitt II.) nicht mehr gewährleistet sein, werden, laut telefonischer Auskunft von Herrn Mag. Wolfgang Heuer am 9.5.2000, künftig anfallende Kosten für die Durchführung der Mahd und die Entfernung des Mähgutes von der Naturschutzabteilung, Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, getragen.

Die von der Republik Österreich, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, mit Schreiben vom 2.5.2000 als Eigentümervertreter der Lainsitzgrundstücke geforderte Ausnahme war im Hinblick auf die bestehenden bilateralen Verträge zwischen Österreich und Tschechien und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen vorzuschreiben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen

Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der Stellungnahme der Republik Österreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, war daher das gegenständliche Naturgebilde spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

- 1a. das Land NÖ, p. Adr. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3950 Großdietmanns
3. Frau Juliana Feiler, Alois Fegerl-Straße 1, 3950 Gmünd
4. Frau Maria Putz, 3382 Loosdorf 81
5. Frau Dr. Maria Luise Platz, St. Oswaldstraße 102, 9210 Pörschach
6. Herrn Johann Hirsch, Hans Reither-Gasse 2, 3950 Gmünd
7. Herrn Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Bahnhofstraße 11, 4780 Schärding am Inn
8. Frau Mag. Waltraud Kinzl, Bahnhofstraße 115, 4780 Schärding am Inn
9. Herrn Wolfgang Hirsch, Pappenheimgasse 63-65, 1200 Wien
10. Herrn Josef Hirsch, Allentsteiger Straße 19, 3910 Zwettl
11. Frau Irmgard Schuhmacher, Emmerich-Berger Straße 32, 3950 Gmünd
12. Frau Roswitha Fröschl, 3950 Ehrendorf 8
13. Frau Marie Binder, 3950 Großdietmanns 77
14. Herrn Franz Millauer, Gmünder Straße 17, 3950 Ehrendorf
15. Frau Ernestine Zischka, Bahnhofstraße 59, 3950 Gmünd
16. Herrn Gerhard Brustmann, Apartado 192, 30880 Aguilas, Murcia, Espana
17. Frau Theresia Helga Brustmann, Apartado 192, 30880 Aguilas, Murcia, Espana
18. Herrn Johann Schwingenschlögl-Schmalzbauer, 3962 Heinrichs 29
19. Frau Maria Schwingenschlögl-Schmalzbauer, 3962 Heinrichs 29
20. die AGRANA Stärke Gesellschaft m.b.H., Hollandstraße 2, 1020 Wien
21. Herrn Christian Leonhard Gaugusch, Ehrendorf 11, 3950 Großdietmanns
22. Frau Aloisia Gaugusch, Ehrendorf 11, 3950 Großdietmanns
23. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), z.H.  
des Landeshauptmannes von NÖ (Verwaltung öffentliches Wassergut), p.A. Amt  
der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten

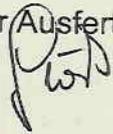
Ergeht zur Kenntnis an:

24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Allgemeiner Baudienst - Naturschutz, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Haas, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

25. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, z. Hd. Herrn OBR Dipl.  
Ing. Brandstetter, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Regionalpoli-  
tik - R/2, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
27. das BM f. Land,- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
28. die EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz 1

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. W.' or similar, written over the printed text 'der Ausfertigung'.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. An die Marktgemeinde Großdietmanns, z.Hdn. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3950 Großdietmanns
2. Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Bahnhofstraße 11, 4780 Schärding am Inn
3. Frau Mag. Waltraud Kinzl, Bahnhofstraße 115, 4780 Schärding am Inn
4. Herrn Franz Millauer, Gmünder Straße 17, 3950 Ehrendorf
5. Herrn Johann Hirsch, Hans Reither-Gasse 2, 3950 Gmünd
6. Frau Maria Putz, Parkstraße 9, 3382 Loosdorf

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Gmünd, am 15. OKT. 2002

Beilagen

RU5-B-183/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Schulte

(02742) 9005  
Durchwahl  
15233

Datum  
15. Februar 2002

Betrifft

Horstnahe Storchenviese und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz, KG Ehrendorf und Wielands, naturschutzbehördliches Verfahren; Bescheid

### Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Mai 2000, Zl. 9-N-9626/50, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass statt Grundstück Nr. 28/1, KG Ehrendorf, die Grundstücke Nr. 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 KG Ehrendorf zum Naturdenkmal erklärt werden. Das Grundstück Nr. 27/1, KG Ehrendorf darf einmal in zwei Jahren mit 1:1 verdünnter Jauche gedüngt werden. Kunstdünger darf nicht verwendet werden. Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Mai 2000, Zl. 9-N-9626/50 unberührt.

### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die horstnahen Storchenviesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Bereich der Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands zum Naturdenkmal erklärt. Es handelte sich

## a) um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grundstück Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1 und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, Grundstück Nr. 1135/2, 1136, 1137 und 1280, alle KG Wielands, und

## b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grundstück Nr. 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/2, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319 und 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, und

## c) Gewässer (Lainsitzfluss, Sumpf):

Grundstück Nr. 297, KG Ehrendorf, Grundstück Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Berufungswerber Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Mag. Waltraud Kinzl, Frau Putz, Herr Hirsch, Herr Millauer und die Marktgemeinde Großdietmanns fristgerecht Berufungen, begründeten diese und begehrt die Abänderung des Bescheides.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 12 des NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2 Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Aufgrund des Berufungsvorbringens wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei im Rahmen der Gutachtenerstellung seitens des Herrn Dr. Kinzl als Sprecher der Grundstückseigentümer von Grundstück Nr. 28/1 ein Grundstückstausch angeboten wurde.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2001 erklärte sich Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl auch im Namen seiner verwandten Miteigentümer einverstanden, dass im Abtausch für das Grundstück Nr. 28/1 folgende Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden: Grundstück Nr. 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 (EZ 17, Grundbuch 07005 Ehrendorf, Bezirksgericht Gmünd).

Der Amtssachverständige für Naturschutz erstattete folgendes Gutachten:

### „1. Sachlage und Verfahrensstand:

In der obigen Angelegenheit hat die Naturschutzabteilung den gegenständlichen Akt mit Schreiben vom 2. August 2000 übermittelt und um Erstellung eines Gutachtens ersucht. Zu beurteilen ist, ob das Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat.

Mit Schreiben vom 7.10.1998 hat die NÖ Umweltschutzabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd die Erklärung des Naturgebildes ‚Horstnahe Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz‘, auf den Grundstücken Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287/2, 288/1, 289/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 297, 298/2, 318, 319, und 320, alle KG Ehrendorf, und auf den Grundstücken Nr. 1134/2, 1135/2, 1136, 1137, 1280, 1281, und 1282, alle KG Wielands, zum Naturdenkmal angeregt.

Am 9. Mai 2000 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd ein Bescheid mit der Nummer 9-N-9626/50 erlassen, gegen den in offener Frist berufen wurde.

Am 2. August 2000 übermittelte die Naturschutzabteilung den gegenständlichen Akt mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Erfüllung der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal.

### 2. Befund und Gutachten:

Das Gmünder Becken besteht aus einem eng verzahnten Wiesen- und Fluss-System, das einer hohen Anzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Das Symboltier dieser aus naturschutzfachlicher Sicht herausragenden Lebensräume ist der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*). Er streicht mit seiner einmaligen Konzentration an Horsten rund um Gmünd die Bedeutung dieses Wiesen- und Fluss-Systems heraus. In seiner Gefolgschaft treffen wir außerdem auf erstaunlich viele, weniger bekannte, aber nicht minder gefährdete Arten: Wachtelkönig, Raubwürger, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen, etc.

Auch die Wirbellosen sind durch ‚Aushängeschilder‘ vertreten: Ameisen-Bläulinge, Sumpfheuschrecke, und 27 verschiedene Libellenarten, wie Grüne Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Dunkle Prachtlibelle.

Die Lainsitz wird – wie auch ihr Altarm – von Auwald begleitet, der teils flächig ausgeweitet ist, teils die Gewässer als Galerie umsäumt. Der Altarm umschließt ein kaum gedüngtes Grünland, welches als Pferdeweide genutzt wird.

Im Umkreis von ca. 400 m befinden sich zwei Storchenhorste (KG Wielands: Firma Seidl; KG Ehrendorf: Firma Bobbin). Ein weiterer Storchenhorst liegt in Gmünd auf dem Gebäude des ‚Wirtschaftsforschungsinstituts‘ (WIFI). Weitere Wiesengebiete, welche für die Störche relevant sind, gibt es noch etwas nordöstlich ca. 400 m vom gegenständlichen Gelände entfernt sowie in den Lainsitz – Niederungen flussaufwärts von Ehrendorf. Diese Wiesen sind kleinflächig in Ackerland eingestreut. In der gesamten Region überwiegt Ackerbau und Wald. Gerade im von Störchen bevorzugten Umland dieser Horste gingen in den 1990er Jahren große Futterwiesenflächen durch Bauvorhaben verloren. Entsprechend rückläufig waren Bruterfolg und Populationsentwicklung. Obwohl in den allerletzten Jahren der Rückgang der Störche gebremst verlaufen ist, zeigen die Beobachtungen, dass weitere Verluste an horstnahen Wiesen der Storchenpopulation extrem abträglich, keineswegs jedoch förderlich wären.

### Ökologische Ansprüche des Weißstorches:

**Verbreitung:** In Europa bewohnt der Weißstorch in Fortsetzung der nordafrikanischen Brutgebiete weite Teile der Iberischen Halbinsel und – davon durch eine große Verbreitungslücke getrennt – Mittel- und Osteuropa, von den Niederlanden, dem östlichen Frankreich und dem Alpenrand an ostwärts. In Österreich brütet die Art in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und der Steiermark. Einzelne Paare nisten auch in Oberösterreich und Vorarlberg. Das Verbreitungsgebiet beschränkt sich in erster Linie auf die Flach- und Hügelländer der nördlichen (= Ostteil der Böhmisches Masse), nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Landesteile und legt sich solcherart um das Ostende des Alpenbogens.

**Lebensraum:** Der Lebensraum des Weißstorches ist die offene oder halboffene Landschaft mit einem hohen Anteil an nicht zu hochrasigen Wiesen. Regelmäßig überschwemmtes Dauergrünland in weiten, flachen Flusstälern, wo sich in kleinen Senken und Mulden stehendes Wasser auch nach Rückgang der Frühjahrshochwässer hält, bildet den optimalsten Lebensraum für ‚Meister Adebar‘. Ebenes, mit Flachgewässern, Sümpfen oder Feuchtwiesen durchsetztes Gelände stellt einen weiteren bevorzugten Lebensraum dar.

Als Nahrungsgebiete werden besonders Riedwiesen, feuchte oder trockene Streu- und Mähwiesen, Weiden, niedrige Verlandungsvegetation und Fachwasserzonen genutzt. Daneben jagt der Storch auch in landwirtschaftlichen Kulturen, sofern diese nicht zu hochwüchsig sind, wie Klee-, Luzerne-, Erbsenfelder, junges Getreide und besonders frisch gepflügte Ackerflächen. Wesentlich ist in jedem Fall ein hohes und gut verfügbares Nahrungsangebot.

Ursprünglich ein Baumbrüter am Rande großer Wiesenflächen oder in parkartig aufgelockerten Auwäldern, hat sich der Weißstorch als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen, als dieser in vergangenen Jahrhunderten weite Landstriche für Viehhaltung und Ackerbau nutzbar machte. Der Horst wird auf einer exponierten Stelle im Nahbereich der Nahrungsgebiete errichtet. Die überwiegende Mehrheit der Nester befindet sich heute auf hohen Gebäuden im menschlichen Siedlungsbereich (hohe Rauchfänge, Dachgiebel, Türme, Schlote). Baumbruten sind deutlich seltener, regional, z.B. in den March- und Thaya-Auen, sind sie jedoch noch zahlreicher anzutreffen. Eine neuere Entwicklung ist das Nisten auf Strom- und Telegrafmasten, wie es in Teilen des Südburgenlandes und der Oststeiermark verstärkt zu beobachten ist.

Die Entfernung der Nahrungsgebiete vom Horstplatz übersteigt in optimalen Lebensräumen kaum 1 km, sollte aber 3 km nicht überschreiten! In Gebieten mit ungünstiger Ernährungssituation kann sie aber bis zu 10 km betragen. Dies bedeutet für die Störche einerseits einen wesentlich höheren Energieverbrauch während der Nahrungssuche und andererseits eine niedrige Anzahl ausfliegender Jungstörche oder anders ausgedrückt eine hohe Sterblichkeitsrate unter den Jungstörchen, die von ihren Eltern nicht entsprechend gut mit geeigneter Nahrung versorgt werden können.

Sowohl auf Wiesen als auch auf Äckern jagen Störche gerne hinter landwirtschaftlichen Maschinen (Mäher, Pflug, etc.), weil die durch die Arbeiten aufgestöberten Kleintiere eine leicht zu fangende Beute darstellen.

Zur Zeit der Wiesenmahd jagt der Storch auch gerne an Übergangszonen von gemähten zu ungemähten Flächen, um die dort auftretende Konzentration der von gemähten Flächen fliehenden Kleintiere zu nutzen. Unterschiedliche Mähtermine benachbarter Flächen wirken sich daher positiv auf die Nahrungsversorgung aus.

**Ernährung:** Der Storch ist in erster Linie ein Schreitjäger, der sein Jagdgebiet in unterschiedlichem Tempo durchwandert und seine Beute optisch lokalisiert. Die erspähte Beute wird mit einer Schnabelspitze ergriffen, größere Tiere kurz zurechtgelegt, hochgeworfen und mit einer charakteristischen ruckartigen Kopfbewegung verschluckt. Als Varianten dieser Jagdform können das Lauern vor Beutetierbauten (z.B. Mausloch) oder die Erbeutung der Nahrung im schnellen Verfolgungslauf angesehen werden. Flaches Wasser wird durchschnäbelt und die Beute taktil geortet. Gelegentlich jagt der Storch auch im Wasser optisch.

Ein wesentlicher Faktor für die Lokalisation der Beute und damit für den Jagderfolg ist die Vegetationshöhe. Die Chancen kleine, vagile Beutetiere in der Vegetation zu entdecken und zu ergreifen, sind in hoher Vegetation offenbar geringer. Das äußert sich in der Reduktion des Jagderfolges bei zunehmender Vegetationshöhe. Für Mähwiesen bedeutet dies, dass eine ein- bis zweimalige Mahd während der Brutsaison günstige Verhältnisse schafft.

Der Weißstorch ernährt sich rein animalisch. Die Größe seiner Nahrungstiere schwankt von wenigen mm großen Insekten (z.B. Käfer < 5 mm) bis zu Säugetieren in der Größe kleiner Bismarratten oder Hermeline. An sich ist der Weißstorch Generalist und frisst, was er erbeuten kann. Die Hauptmenge der Nahrung wird bei uns überwiegend von Kleinsäugetern, wie Wühlmäusen und Maulwürfen, Insekten, hier besonders Käfer und Heuschrecken, sowie Regenwürmern gebildet. Der vollständige Speisezettel der Weißstorchbrut kann jedoch sehr umfangreich sein. Die zusätzlich aufgenommene Nahrung kann alle Wirbeltierklassen und verschiedene Wirbellose (Schnecken, Krebse, Würmer, etc.) umfassen, wobei es hier in Abhängigkeit von den jeweiligen Verhältnissen zu starken lokalen und regionalen Abweichungen kommt. Der Storch ist in dieser Hinsicht auch Opportunist und in der Lage, zeitlich und örtlich begrenzte Überangebote, z.B. Massenaufreten einer bestimmten Tierart, rasch und fast ausschließlich zu nutzen.

Je nach Angebot (zeitlich und örtlich wechselnd) Mäuse, Insekten (vor allem Heuschrecken, Käfer, Raupen), Regenwürmer, auch (aber entgegen landläufiger Annahme keineswegs vorherrschend) Froschlurche, bei Gelegenheit auch Maulwürfe, Fische, Krebstiere, Eidechsen, Schlangen, ausnahmsweise kleinere Vögel und Eier von Bodenbrütern. Die Beute wird ausnahmslos verschluckt den Jungen zur Fütterung zuge-  
tragen.

**Bestandsentwicklung in Österreich:** Die Wiederbesiedlung Österreichs, die zum heutigen Verbreitungsbild geführt hat, begann noch vor der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als auch in anderen Teilen Europas eine Zunahme der Storchenpopulation registriert wurde.

Die ersten Bruten in den Marchauen bei Marchegg wurden für den Zeitraum 1885 bis 1890 genannt. In den Jahren darauf entstand allmählich eine kleine Kolonie. Im Jahre 1934 wurde in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Rossitten die erste österreichweite Storchenzählung durchgeführt. Danach waren 119 bis 130 Storchenhorste von Paaren besetzt. 1958, 1962, 1974, 1984, und 1994 fanden die nächsten Zählungen statt. 1958 waren 276 Horste besetzt; 150 Storchenpaare brüteten erfolgreich. Nach dem Krieg stieg der österreichische Storchenbestand stetig und steil an. Ein erstes Maximum wurde 1962 mit 393 Horstpaaren – davon 327 erfolgreich brütend – erreicht. Das 1962 erreichte Niveau konnte lange Zeit gehalten werden. 1981 konnten immer noch 389 Horstpaare, von denen allerdings nur mehr 281 erfolgreich brüteten, ermittelt werden.

Die Bestandsentwicklung des Weißstorches (Anzahl der Horste) in Österreich sowie in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ist in Abbildung 2 dargestellt und im Anhang 1 aufgelistet.

Nach 1981 begann dann jedoch ein deutlicher und besorgniserregend rascher Rückgang der österreichischen Storchenpopulation. Bereits 1986 konnten nur mehr 273 Paare erhoben werden. Das bedeutet einen Rückgang von 30 % innerhalb von nur 5 Jahren. Danach verlangsamte sich diese Entwicklung etwas; der Abwärtstrend hielt aber lange Zeit unvermindert an. 1990 wurden auch nur 277 Storchenpaare gezählt, 1992 brüteten jedoch wieder über 300 Paare (genau 307), im Jahre 1999 und 2000 über 400 Brutpaare (genau 415 bzw. 405).

Abbildung 3 stellt nun die Anzahlen der ausgeflogenen Jungvögel dar. Die Entwicklung stimmt mit jener der Horstpaare überein. Durch den Jahr für Jahr stark wechselnden Bruterfolg treten Schwankungen jedoch deutlicher hervor. Anhaltender geringer Bruterfolg kann als ein erstes Warnsignal für unzureichende Aufzuchtbedingungen betrachtet werden: z.B. zu große Distanz zwischen günstigen Nahrungsgründen und Horststandort. Und tatsächlich ist bei der Betrachtung des Bruterfolges der österreichischen Störche ein negativer Trend bereits Anfang der 1970er Jahre – zehn Jahre bevor sich der Abwärtstrend auch in einer rasanten Abnahme der Horstpaare manifestiert hat – erkennbar. Diese Entwicklung lässt vermuten, dass in den 1970er Jahren zahlreiche alt-eingesessene Paare trotz immer geringerem Bruterfolg bei sich verschlechternden Umweltbedingungen an ihrem traditionellen Brutort festhielten, nach ihrem Ausbleiben jedoch nicht mehr durch neue Paare ersetzt wurden.

Die absoluten Minimalwerte wurde 1985 mit nur 439 ausfliegenden Jungstörchen, 1984 mit 444 und 1990 mit 452, und 1997 mit 409 Jungstörchen erreicht. Auch in den Jahren 1979, 1982, 1986, 1987 und 1989 lag die Zahl unter 550 Individuen. In den 1990er Jahren stieg diese Zahl erfreulicherweise (mit Ausnahme der 409 Störche im Jahre 1997) wieder an. Im Jahre 1996 und 2000 flogen über 860 Jungstörche aus.

**Bestandsentwicklung in Niederösterreich:** Verbreitung und Siedlungsdichte des Weißstorches in diesem Bundesland ist eng mit den Vorkommen in den benachbarten Gebieten Böhmens, Mährens, der Slowakei und des Burgenlandes verknüpft.

Betrachtet man die Bestandsentwicklungen von 1972 bis 1992 – in beiden Jahren war die Erfassung mit 63 bzw. 91 Horstpaaren einigermaßen vollständig – so erkennt man eine Zunahme, die aber erst in den letzten Jahren wirklich deutlich wurde.

Anhang 2 zeigt die Bestandsentwicklung des Weißstorches in den einzelnen Regionen Niederösterreichs. Neben der Population an March und Thaya liegt der zweite Schwerpunkt des niederösterreichischen Weißstorchvorkommens im **Waldviertel**, wo der erste Horst im Jahre 1931 in Gmünd entstanden sein dürfte. Hier scheinen sich Horstneugründungen und -aufgaben in den letzten Jahren etwa die Waage gehalten zu haben. Die bisher festgestellten Maxima wurden 1972 mit 13 Paaren, 1988 mit 12 Paaren, 1993 mit 14 Paaren, 1996 mit 19 Paaren, 1997 mit 18 Paaren, und im Jahre 2000 ebenfalls mit 18 Paaren ermittelt. Das absolute Maximum wurde für das Jahr 1999 mit 20 Paaren beobachtet. Über 30 ausfliegende Jungstörche wurden 1998 (31), 1999 (31) und im Jahre 2000 (38) für das Waldviertel gemeldet. Es bleibt zu hoffen, dass dieser positive Bestandstrend auch in Zukunft anhält.

Durch Vergleiche der Verbreitungen im gesamten Bundesland können folgende Überlegungen angestellt werden: In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie im Tullner Feld und im Weinviertel sowie in großen Teilen des Wiener Beckens, fehlt der Storch seit den 1950er Jahren als Brutvogel. Auch in unmittelbar an Niederösterreich angrenzenden Gebieten, wie im Nordburgenland, sind Bestandsrückgänge **infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung** zu beobachten.

**Zug und Brutverlauf:** Im Normalfall setzt die Horstbesetzung in der letzten Märzwoche ein und dauert bis in den April. Oft kehrt zuerst das Männchen oder beide Partner nahezu gleichzeitig zu ihrem vorjährigen Nest zurück.

Nach einer kurzen Phase der Horstausbesserung können Vollgelege (meist 3-4, seltener 2, 5 oder ausnahmsweise 6 Eier) etwa Ende April erwartet werden. Nach einer 1-monatigen Brutzeit schlüpfen die Jungen. In der etwa 2-monatigen Nestlingszeit werden sie in ihren ersten 3-4 Lebenswochen von einem Elternvogel bewacht bzw. gegen Witterungsunbilden (Regen, Hitze) geschützt, während der Partner nach Nahrung sucht. Später suchen beide Altvögel nach Futter. Noch einige Tage nach dem Flüggewerden – bei uns meist gegen Ende Juli – kehren die Jungen zu Fütterungen in ihr Nest zurück. Danach sammeln sie sich allmählich in Trupps in der Umgebung der Brutorte.

Der Abzug vollzieht sich überwiegend im August (bei erfolglosen Paaren schon früher). Jungvögel ziehen meist früher ab als Altvögel. Die Winterquartiere des Weißstorches liegen in Afrika südlich der Sahara. Aufgrund der Zugwege werden in Europa 2 Populationen unterschieden: Der Großteil der Störche zieht über den Bosphorus und Kleinasien in den Sudan, von wo sie sich über nahrungsreiche Flächen Ost-, Zentral- und Südafrikas verteilen (= 'Ost-Störche'). Die Störche am Westrand des mitteleuropäischen Brutgebietes und der Iberischen Halbinsel ziehen über Gibraltar nach Westafrika (= 'West-Störche'). Die Nahrung im Winterquartier besteht überwiegend aus großen Heuschrecken, Raupen und kleinen Wirbeltieren.

Der Weißstorch wird durchschnittlich mit 4 Jahren geschlechtsreif. Bis dahin verbringen die Vögel die Brutsaison in den Winterquartieren oder durchstreifen als Nichtbrütertrupps nahrungsreiche Regionen des Brutareals.

**Gefährdung und deren Ursachen:** Dass die Hauptursache des Bestandszusammenbruches in der Intensivierung der menschlichen Landnutzung in den Brutgebieten liegt, lässt sich alleine schon am unterschiedlichen Verlauf der Bestandentwicklung in den westlichen Industriestaaten, wo der Rückgang sehr früh eingesetzt hat bzw. mit dem Aussterben des Storches endete, und in den osteuropäischen Ländern, wo bis in die 1970er Jahre zum Teil noch Zunahmen oder zumindest gleichbleibende Bestände verzeichnet worden sind, erkennen.

Während der Mensch einst durch die Rodung der Urlandschaft dem Storch die Ausdehnung seines Siedlungsgebietes ermöglichte, so ist es die moderne Landwirtschaft, die für den gegenwärtigen dramatischen Rückgang der Bestände in den west- bis mitteleuropäischen Industriestaaten verantwortlich ist. Intensivierung der agrartechnischen Methoden, Monotonisierung der Kulturlandschaft und der Pestizideinsatz im Dienste der Produktivitätssteigerung bewirkten eine deutliche Reduktion der Nahrungsgrundlage für den Storch durch den Rückgang vieler Kleintiere.

**Rechtlicher Schutzstatus:** Der Weißstorch ist nicht nur in allen österreichischen Bundesländern gesetzlich ganzjährig und vollkommen bzw. gänzlich geschützt, sondern auch gemäß der folgenden internationalen Schutzabkommen

- Übereinkommen zum Schutz der wildlebenden wandernden Tierarten (Bonner Konvention), das in Österreich jedoch nicht ratifiziert ist
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, BGBl. 1983/372)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

### **Maßnahmen zur Stabilisierung des Bestandes:**

Die entscheidende Rolle zum Schutz des Weißstorches spielt die Landwirtschaft und die Raumordnung, da vielfach ein direkter Interessenkonflikt um ‚Nutzflächen‘ besteht.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft sind:

- Erhaltung von Überschwemmungsflächen und Feuchtwiesen (keine Entwässerungen, keine Flussverbauungen)
- Berücksichtigung von Storchenschutzaspekten bei Kommassierungen
- Verringerung des Pestizid- und Düngemittleinsatzes
- Förderung von Extensivierungsmaßnahmen
- Honorierung extensiver Grünlandwirtschaft
- Rückbau von Entwässerungs- und Regulierungsmaßnahmen.

Die Raumordnung schließlich sollte strengere Maßstäbe bei der Prüfung von Flächenwidmungsplänen walten lassen. Der Bau von Siedlungen und Gewerbe- und Industriebetrieben in sensiblen Gebieten wäre in Zukunft im Sinne der neuen EU Naturschutz-Richtlinien (Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) genau zu prüfen.

### 3. Schlussfolgerung und Zusammenfassung:

Der Storch (*Ciconia ciconia*) braucht in Horstnähe ein ausreichendes Angebot an Wiesen, besonders während der Aufzucht seiner Jungen. Vorzugsweise sucht er Horststandorte in der Nähe von offenem bis halboffenem, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztem Gelände. Er brütet in erster Linie in feuchten Niederungen, weiten flachen Flusstälern mit Wiesen, Äckern, Sümpfen und Morasten. Feuchte Wiesen mit nicht zu hoher Vegetation stellen die bevorzugten Nahrungsgründe dar. Sie bieten bereits während der Brutzeit und Jungenaufzucht ein attraktives Nahrungsangebot. Äcker werden erst nach der Ernte aufgesucht. Wiesen, die nicht mehr gemäht werden, verlieren ihren Reiz als Nahrungsquelle und werden seltener angefliegen.

Besonders während der ersten vier Wochen der Jungvogelaufzucht ist der Storch auf taugliche Nahrungsgründe im Nahbereich des Horstes angewiesen, um die Aufzucht der Jungen erfolgreich zu absolvieren. Dieser Nahbereich schwankt zwischen 1,5 und 3 km. Außerhalb dieses Bereiches liegende Wiesen werden ausweichend aufgesucht, wenn Nahrungsgründe im Nahbereich ausfallen. Doch scheint der Aufwand diese Nahrungsgebiete anzufliegen, zu hoch zu sein, um eine erfolgreiche Brut gewährleisten zu können. Die Anzahl der ausfliegenden Jungstörche – und somit der Bruterfolg – sinkt. Die Gefahr, dass bei Verlust von Wiesenflächen der Horststandort aufgegeben wird, ist groß.

Der konsequente Rückgang der Störche im Raum Gmünd und ihres Bruterfolges in den letzten Jahren ist ein deutliches Warnsignal dafür, dass **mit dem Storch auch eine spezialisierte Biozönose gefährdet ist**. Österreichweit ist das Lainsitzgebiet mit seinen flussnahen Wiesengebieten und Auen deshalb so interessant, weil hier eine Zunge des atlantischen Faunenbereiches bis zu uns reicht und diese Aspektierung eine absolute Besonderheit darstellt. Neben den erwähnten Wiesenflächen sind die Lainsitz selbst, ihr Altarm, sowie die begleitenden Auenbereiche wertvolle Lebensräume, die das Biotopensemble abrunden und Arten fördern, die unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Amphibien etwa nutzen den Altarm mit großer Wahrscheinlichkeit als Laichgewässer, die Wiesen und den Auenwald als Sommerlebensraum. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass im Hinblick auf den Lebensraumindikator Weißstorch dem gegenständlichen Naturgebilde aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere wissenschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Es sollte daher das gegenständliche Naturgebilde, bestehend aus Gewässer, Gehölzen und Wiesen, zum Naturdenkmal erklärt werden. Die zentrale Lage des in Rede stehenden Naturgebildes zwischen zwei Storchenhorsten rechtfertigt eine Unterschutzstellung als Kernzone des Storchen-vorkommens. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Fortbestand von Teilflächen als Wiese nicht gesichert ist. Natürlich kann das in Rede stehende Gelände alleine das Fortbestehen der Brutpopulation des Weißstorches nicht gewährleisten. Dazu müssten unbedingt auch die Wiesenflächen in der Umgebung erhalten werden. Derzeit ist die

Situation so, dass ein Großteil der Wiesen über das ÖPUL gefördert wird und ein Fortbestehen der Wiesenflächen und deren Bewirtschaftung derzeit vertragsmäßig gewährleistet erscheint. Sollte sich diese Situation allerdings ändern, wäre entweder mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder weiteren Unterschutzstellungsverfahren eine Sicherung weiterer Wiesenflächen anzustreben.

#### 4. Änderungen gegenüber dem Bescheid der BH Gmünd vom 9. Mai 2000 (Zl. 9-N-9626/50):

##### 4.1. Grdst.Nr. 28/1 – Abtausch gegen Grdst.Nr. 268/1, 268/2, 268/3, 268/4, sowie Einbeziehung von Grdst.Nr. 321, KG Ehrendorf:

Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige hat die angeblich frühere Feuchtwiese nur als Acker gesehen. Am 28. Juni 2001 reifte Roggen auf dieser Parzelle.

Die Halme wuchsen gut und standen überall dicht. Kein Indiz deutete die Existenz einer früher als Feuchtwiese genutzten Fläche mit Mulden und Runsen, wo angeblich das Wasser stand, an. Wäre es so gewesen, müsste die Getreidekultur schlechter wüchsige Stellen aufweisen.

Es existieren jedoch Fotos, welche in eindeutiger Weise belegen, dass hier tatsächlich Wasser in den Mulden und Runsen gestanden hat und dass die Feuchtwiese von Störchen und Lachmöwen als Nahrungsfläche genutzt worden war. Über mögliche Begleitumstände bei der Aufnahme der Dokumentationsfotos kann im nachhinein nicht mehr spekuliert werden.

Die Aussagen, woher das Wasser kam, sind jedoch vielfältig und teilweise kontrovers: durch Überschwemmungen von der Lainsitz, durch hoch anstehendes Grundwasser, durch wolkenbruchartige Niederschlagsereignisse, durch die Schneeschmelze oder durch illegale Einleitungen von Dachwässern von benachbarten Gebäuden.

Die tatsächlichen Ursachen im nachhinein zu ermitteln ist nicht nur schwierig, sondern letztlich auch belanglos, jedenfalls im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren. Das Grundstück Nr. 28/1 ist von 3 Seiten von Bauland umgeben. Die Grundstücke 28/1, 28/3 und 27/1 liegen etwa um 1 m höher als die schmalen Wiesenparzellen 279/1 bis 289/1. Zwischen diesen und jenen ist eine Geländestufe ausgebildet. Nach Angaben von Herrn HR Dipl.-Ing. Norbert GRIESSEL von der Abteilung WA3 werden die Grundstücke 28/1, 28/3 und 27/1 nicht vom HQ<sub>100</sub> (hundertjährliches Hochwasserereignis) überflutet. Grabungen auf dem Grundstück 28/1, wovon ebenfalls Fotos existieren, sollen belegen, dass der Grundwasserspiegel mehr als 1,4 m unter Niveau liegt.

Befremdlich ist jedoch die Vorgangsweise der faktischen Schaffung von unveränderbaren Tatsachen. Das Umackern der angeblich ehemaligen Feuchtwiese am 11.10.1999 nach Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens könnte vom Naturschutz als Provokation aufgefasst werden.

Am 28. Juni 2001 traf der unterzeichnete Naturschutzsachverständige den gemeinsamen Sprecher der Grundstückseigentümer von Parz. Nr. 28/1, Herrn Prof. Mag. Ing. Dr. Josef KINZL (Allg. beeid. gerichtl. Sachv.) aus 4780 Schärding, Bahnhofstraße 11, und den Herrn Bürgermeister von Großdietmanns.

Im Rahmen eines Lokalausweises und einer Besprechung im Gemeindeamt hat Herr Dr. KINZL als Sprecher der Grundstückseigentümer von Grdst. Nr. 28/1 angeboten, die lainsitznahen Grundstücke 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 in das Areal des zu schaffenden Naturdenkmales zu inkorporieren und dafür auf Grdst. Nr. 28/1 zu verzichten. Dieses Angebot wird aus naturschutzfachlicher Sicht angenommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Flächengröße der vier lainsitznahen Grundstücke entspricht in Summe in etwa der Größe von Grdst. Nr. 28/1. Noch wichtiger ist jedoch Punkt 2.
2. Die ökologische Wertigkeit der 4 Grundstücke 268/1-268/4 ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungleich höher als diejenige von Grdst. Nr. 28/1, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellt. Die lainsitznahen Grundstücke werden ungleich häufiger vom Fluss überschwemmt. Während 268/2 und 268/3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind, wird Grdst. Nr. 268/1 und 268/4 extensiv als Feuchtwiese genutzt. Insbesondere sind die auf 268/1 wachsenden Pflanzen überaus mannigfaltig und bunt. 268/4 wird – zumindest vorübergehend – auch als Holzlagerplatz verwendet.
3. Von höherem ökonomischen Wert als die 4 Grundstücke 268/1-268/4 ist selbstverständlich das ortsnah gelegene und von 3 Seiten umbaute Grdst. 28/1, dessen Wert noch steigt, wenn es in Bauland umgewidmet werden sollte. Dem Tausch kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, weil beide Seiten, Naturschutz einerseits und die Eigentümer von Grdst. 28/1 andererseits, profitieren.
4. Ebenfalls in das Areal des zu schaffenden Naturdenkmales kann Grdst. Nr. 321 als fünftes neues Grundstück inkorporiert werden. Es liegt zwischen 268/3 und 268/2. Die 603 m<sup>2</sup> große forstwirtschaftlich genutzte Fläche gehört der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten). Es kann somit auch angenommen werden, dass sich der Grundstückseigentümer nicht gegen das Vorhaben aussprechen wird.

Herr Prof. Mag. Ing. Dr. Josef KINZL hat seine mündliche Absichtserklärung durch eine schriftliche Einverständniserklärung, datierend vom 7. Juli 2001, bekräftigt, welche mit seinen verwandten Miteigentümern akkordiert ist.

#### 4.2. Grdst. 28/3 und 27/1, KG Ehrendorf:

Wie bereits oben erwähnt, liegen auch Parz. Nr. 28/3 und 27/1 etwa um 1 m höher als die schmalen Wiesenparzellen 279/1 bis 289/1. Zwischen diesen und jenen ist eine Geländestufe ausgebildet. Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige kennt diese beiden Parzellen nur in einem relativ trockenen Zustand. Es fielen ihm keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten auf. Klee herrscht auf dieser gedüngten Wirtschaftswiese vor.

Grdst. Nr. 28/3 gehört der AGRANA Zucker- und Stärke GmbH. Unter dieser Parzelle verläuft ein behördlich genehmigter Abwasserkanal. Reparaturmaßnahmen sind als Ausnahmen vom Eingriffsverbot zulässig.

Herr Franz MILLAUER aus 3950 Ehrendorf, Gmünder Straße 24, ist Hälfteeigentümer von Grdst. Nr. 27/1. Er hat dieses Grundstück an Gerhard und Marianne HALMENSCHLAGER aus Altweittra verpachtet. *„Seit Jahren“* – so Franz MILLAUER – *„wird dieses Grundstück 1 mal im Jahr im Herbst mit reiner Jauche (kein Kunstdünger) gedüngt. Für die sich dort befindlichen Störche war dies eher von Vorteil, da das Gras durch die Düngung besser wuchs, sich mehr Ungeziefer darin aufhielt und daher für die Störche bessere Nahrungsmöglichkeiten vorgefunden werden konnten.“*

Es ist zweifellos richtig, dass es sich um eine trockene, gedüngte Wirtschaftswiese handelt, auf der Klee dominiert und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzen vorkommen.

### **Was das Nahrungsangebot für den Storch betrifft, gilt folgende Beobachtung:**

Die Chancen kleine, vagile Beutetiere in der Vegetation zu entdecken und zu ergreifen, sind in hoher Vegetation offenbar geringer. Dies äußert sich in der Reduktion des Jagderfolges bei zunehmender Vegetationshöhe. Für die Mähwiesen bedeutet dies, dass eine ein- bis zweimalige Mahd während der Brutsaison (April – Juli) günstige Verhältnisse schafft. Ein gewisser Nährstoffzufuhr bedeutet andererseits aber auch eine höhere Produktivität an potentiellen Beutetieren. Es ist schwierig die richtige Balance zwischen Vegetationshöhe und Beutetierangebot zu finden. Eine unregelmäßige, nicht übertriebene Düngung mit Jauche ist für die Störche nicht unbedingt abträglich. Die Pflanzenartenzusammensetzung auf der Wiese bleibt aber dadurch relativ bescheiden und wird sich bei fortgesetzter Düngung nie erhöhen können.

Über Grdst. Nr. 27/1 verläuft eine Freileitung der EVN-AG, die von Holzmasten getragen wird. Arbeiten an den Freileitungen sind als Ausnahmen vom Eingriffsverbot zulässig.

Grundstücke 27/1 und 28/3 sollten als ‚mitgeschützter Umgebungsbereich‘ weiterhin beim Areal des Naturdenkmales verbleiben. Ihnen kommt eine gewisse **Pufferfunktion** zu, damit nicht einmal das verbaute Siedlungsgebiet bis unmittelbar und direkt an die geschützten schmalen Wiesenparzellen heranreicht. Denn letzteres hätte mit Sicherheit keine fördernde Wirkung auf die Storchenpopulation. Im Gegenteil: es wäre für diese mit Sicherheit abträglich.

### **5. Einzubeziehende Grundstücke:**

a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 27/1, 28/3, 268/1, 268/4, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1, und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, **nicht mehr jedoch 28/1.**

Grdst. Nr. 1135/2, 1136, 1137, und 1280, alle KG Wielands,

b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 268/2, 268/3, 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319, 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), und 321, alle KG Ehrendorf, Grdst. Nr. 321 im Ausmaß von 603 m<sup>2</sup> gehört der Republik Österreich.

c) Gewässer (Lainsitz-Fluss, Sumpf):

Grdst. Nr. 298, KG Ehrendorf,

Grdst. Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

#### **6. Folgende sichernde Maßnahmen sind einzuhalten:**

1. Alle Flächen außer den Waldflächen, Gehölzsäumen und Gewässern sind als Wiese zu nutzen. Die erste Mahd hat jeweils im Mai stattzufinden. Das Mähgut ist jeweils von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen. (Sollte sich niemand aus der örtlichen Bevölkerung bereit finden, die Wiesen zu mähen, wird die Mahd von der Naturschutzabteilung veranlasst.)
2. Die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.

#### **7. Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind unter den angeführten Voraussetzungen zulässig:**

1. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lainsitz als Grenzgewässer notwendig sind, dürfen durchgeführt werden, sofern vorher das Einverständnis der Naturschutzabteilung erreicht wurde. Das gleiche gilt für die Maßnahmen zur Erhaltung der Fließgewässerstrecke. Als Grundsatz für etwaige flussbauliche Maßnahmen hat zu gelten, dass die Lebensraumqualität der gewässernahen Bereiche nicht oder nur in unbedingt notwendigem Maße herabgesetzt werden darf.
2. (Dringende Reparaturen am Abwasserkanal der AGRANA Stärke Ges.m.b.H. (Grundstück Nr. 28/3, KG Ehrendorf) und dringende Arbeiten an den Freileitungen der EVN AG (Grundstücke Nr. 27/1, 28/1 und 28/3, alle KG Ehrendorf und der Grundstücke Nr. 1134/2, 1136, 1137, und 1281, alle KG Wielands müssen raschest begonnen und durchgeführt werden.
3. Wartungsarbeiten sind vorzugsweise in den Zeitraum zwischen September und März zu verlegen.
4. Zweck, Beginn und Abschluss der Reparatur- und Wartungsarbeiten sind der Naturschutzabteilung jeweils unverzüglich bekannt zu geben.)
5. Die Gehölzbestände und Waldflächen sind so zu bewirtschaften, dass sich die Gesamterscheinung und die Artenverteilung der Gehölze nicht maßgeblich ändern. Gestattet sind das ‚Auf Stock-Setzen‘ einzelner Gehölze, die Einzelstammentnahme und Femelschläge bis zu maximal 7 Bäumen in den Waldflächen, sofern die einleitende genannten Bewirtschaftungskriterien erfüllt werden.

6. Die Wiederbewaldung eventuell entstehender Bestandeslücken hat über die Naturverjüngung zu erfolgen.

(Die bilateralen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl. III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt und sind stets zu beachten.)

### Literatur:

BERG, H.-M. (1997) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Vögel (Aves). 1. Fassung 1995. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien, 184 Seiten.

BirdLife Österreich: Aktuelle Daten aus dem Archiv (1993-2000).

DVORAK, M., RANNER, A. & BERG, H.-M. (1993) Atlas der Brutvögel Österreichs. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde und Umweltbundesamt, Wien, 527 Seiten.

GLUTZ von BLOTZHEIM, U.N. & BAUER, K.M. (1966, 1987) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band I. Gaviiformes - Phoenicopteriformes. Aula-Verlag, Wiesbaden, 388-415.

RANNER, A. & TIEFENBACH, M. (1994) Der Weißstorch: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und Maßnahmenvorschläge. Reports UBA-94-095. BirdLife Österreich, Umweltbundesamt, und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien, 76 Seiten."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten an sämtliche Verfahrensparteien mit dem Hinweis zugestellt, dass Zustimmung zu den Ausführungen des Sachverständigen angenommen wird, sollte keine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Da keine der Verfahrensparteien eine Stellungnahme abgegeben hat - trotz ausgewiesenen Zustellungen - wird die Zustimmung zu den Ausführungen des Sachverständigen angenommen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, festgestellten Sachverhaltes und des Gutachten des Sachverständigen, das fachlich fundiert und schlüssig ist, gelangte die Berufungsbehörde zu der Ansicht, dass das verfahrensgegenständliche Areal zum Naturdenkmal zu erklären war, wobei der Grundstückstausch ökologisch sinnvoll erscheint und vom Sachverständigen positiv beurteilt wurde.

Auch die Auflagenänderung betreffend Grundstück Nr. 27/1, KG Ehrendorf findet im Gutachten Deckung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

## Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

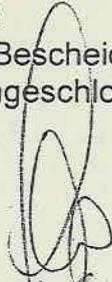
✓ An die  
Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Schremser Straße 8  
3950 Gmünd

Bezirkshauptmannschaft Gmünd	
Eingel. am	20. Feb. 2002
KZ 9-N-30/1-2001 Beil. 6	

Bezug: 9-N-9626/50  
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (6 Berufungswerber). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dipl.-Ing. Wurzian  
Wirkl. Hofrat

  
/ *Bezirkshauptmann A.K.*

Haidner 25236

Tauber 25239

Passipol 25237

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



9025-

9-N-9626/50

Bearbeiter  
Mag. Haiden

(0 28 52) 9025

Durchwahl  
~~421~~

Datum

9. Mai 2000

Betrifft:

„Horstnahe Storchenwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, KG Ehrendorf und KG Wielands; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Gmünd, am 15. OKT 2002



I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die horstnahen Storchenwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Bereich der Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands zum Naturdenkmal, wobei die im Abschnitt II., Punkt 1. und 2., angeführten sichernden Maßnahmen einzuhalten und die im Abschnitt III., Punkt 1. bis Punkt 5., als Ausnahmen vom Eingriffsverbot angeführten Maßnahmen zulässig sind, und zwar auf folgenden Grundstücken:

a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1, und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf,

Grdst. Nr. 1135/2, 1136, 1137 und 1280, alle KG Wielands,

b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/2, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319, und 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf,

c) Gewässer (Lainsitz-Fluss, Sumpf):

Grdst. Nr. 297, KG Ehrendorf,

G:\ABT3\AUSLAUF\PEHN\9n9626-Naturdenkmal.doc

**Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr**  
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr  
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759  
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Grdst. Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

## II.

### **Folgende sichernde Massnahmen sind einzuhalten:**

1. Alle Flächen außer den Waldflächen, Gehölzsäumen und Gewässern sind als Wiese zu nutzen. Die erste Mahd hat jeweils im Mai stattzufinden. Das Mähgut ist jeweils von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen.

(Hinweis: Sollte sich niemand aus der örtlichen Bevölkerung bereit finden, die Wiesen zu mähen, wird die Mahd von der Naturschutzbehörde veranlasst.)

2. Die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.

## III.

### **Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind unter den angeführten Voraussetzungen zulässig:**

1. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lainsitz als Grenzgewässer notwendig sind, dürfen durchgeführt werden, sofern vorher das Einverständnis der Naturschutzbehörde erreicht wurde. Das gleiche gilt für die Maßnahmen zur Erhaltung der Fließgewässerstrecke. Als Grundsatz für etwaige flussbauliche Maßnahmen hat zu gelten, dass die Lebensraumqualität der gewässernahen Bereiche nicht oder nur in unbedingt notwendigem Maße herabgesetzt werden darf.
- 2a. Dringende Reparaturen am Abwasserkanal der Agrana Stärke Ges.m.b.H. (Grundstück Nr. 28/3, KG Ehrendorf) und dringende Arbeiten an den Hochspannungsleitungen der EVN AG (Grundstücke Nr. 27/1, 28/1 und 28/3, alle KG Ehrendorf und Grundstücke Nr. 1134/2, 1136, 1137 und 1281, alle KG Wielands) müssen raschest begonnen und durchgeführt werden.
- 2b. Wartungsarbeiten sind vorzugsweise in den Zeitraum zwischen September und März zu verlegen.
- 2c. Zweck, Beginn und Abschluss der Reparatur- und Wartungsarbeiten sind der Naturschutzbehörde jeweils unverzüglich bekannt zu geben.

3. Die Gehölzbestände und Waldflächen sind so zu bewirtschaften, dass sich die Gesamterscheinung und die Artenverteilung der Gehölze nicht maßgeblich ändern. Gestattet sind das „Auf Stock-Setzen“ einzelner Gehölze, die Einzelstamm-entnahme und Femelschläge bis zu 7 Bäumen in den Waldflächen, sofern die einleitend genannten Bewirtschaftungskriterien erfüllt werden.
4. Die Wiederbewaldung eventuell entstehender Bestandeslücken hat über die Naturverjüngung zu erfolgen.
5. Die bilateralen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt und sind stets zu beachten.

Rechtsgundlagen:

§ 9 Abs. 1, Abs. 5 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

#### **Hinweis:**

- Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist dem Eigentümer auf Antrag eine **Vergütung** der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.
- Gemäß § 18 Abs. 5 ist der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von **zwei Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 7.10.1998 regte die NÖ Umwelthanwaltschaft bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd die Erklärung des Naturgebildes „Horstnahe Storchenviesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, auf den Grundstücken Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287/2, 288/1, 288/2, 289/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 297, 298/2, 318, 319 und 320, alle KG Ehrendorf und auf den Grundstücken Nr. 1134/2, 1135/2, 1136, 1137, 1280, 1281 und 1282, alle KG Wielands, zum Naturdenkmal an.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd teilte der Marktgemeinde 3950 Großdietmanns, der NÖ Umwelthanwaltschaft und den betroffenen Grundstückseigentümern daraufhin mit Schreiben vom 3.11.1999 mit, dass hinsichtlich der genannten Grundstücke ein Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in dem zu dieser Problematik erstmals eingeholten Gutachten vom 16.12.1996, BD1-N-9000/413-96, sowie in den ergänzend eingeholten Gutachten vom 1.6.1999, BD1-N-9000/413-99, und 17.3.2000, 9-N-9626/47, Folgendes aus:

“Das gegenständliche Naturgebilde befindet sich im bevorzugten Einflugradius zweier regelmäßig besetzter Storchhorste. Diese befinden sich auf dem Schlot der Fa. Seidl, Baustoffe, in 3950 Wielands, und auf dem Schlot der ehemaligen Möbelfabrik Bobbin in 3950 Ehrendorf. Ein weiterer Storchhorst liegt am WIFI in 3950 Gmünd. Gerade im von Störchen bevorzugten Umland dieser Horste gingen in den 90er Jahren große Futterwiesenflächen durch Bauvorhaben verloren. Entsprechend rückläufig waren Bruterfolg und Populationsentwicklung. Obwohl in den allerletzten Jahren der Rückgang der Störche gebremst verlaufen ist, zeigen die Beobachtungen, dass weitere Verluste an horstnahen Wiesen der Storchpopulation extrem abträglich wären.

Der Storch braucht in Horstnähe ein ausreichendes Angebot an Wiesen, besonders während der Aufzucht der Jungen. Vorzugsweise sucht er Horststandorte in der Nähe von offenem bis halboffenem, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztem Gelände. Er brütet in erster Linie in feuchten Niederungen, weiten flachen Flusstälern mit Wiesen, Äckern, Sümpfen und Moorasten. Die Nahrungszusammensetzung variiert, jedoch nehmen Insekten, Schnecken und Regenwürmer wahrscheinlich den Löwenanteil am Nahrungsspektrum ein, dann erst kommen

verschiedene Wirbeltiere wie Amphibien und Kleinsäuger. Feuchte Wiesen mit nicht zu hoher Vegetation stellen die bevorzugten Nahrungsgründe dar. Sie bieten bereits während der Brutzeit und Jungenaufzucht ein attraktives Nahrungsangebot. Äcker werden erst nach der Ernte aufgesucht. Wiesen, die nicht mehr gemäht werden, verlieren ihren Reiz als Nahrungsquelle und werden seltener angefliegen.

Besonders während der ersten vier Wochen der Jungvogelaufzucht ist der Storch auf taugliche Nahrungsgründe im Nahbereich des Horstes angewiesen, um die Aufzucht der Jungen erfolgreich gestalten zu können. Für diesen Nahbereich gibt es in der Literatur unterschiedliche Angaben. Er beträgt zwischen 1,5 und 3 km. Außerhalb dieses Bereiches liegende Wiesen werden ausweichend aufgesucht, wenn Nahrungsgründe im Nahbereich ausfallen, doch scheint der Aufwand diese Nahrungsgebiete anzufliegen, zu hoch zu sein, um eine erfolgreiche Brut gewährleisten zu können. Die Gefahr, dass bei Verlust von Wiesenflächen der Horststandort aufgegeben wird, ist groß.

Der konsequente Rückgang der Störche im Raum Gmünd und ihres Bruterfolges in den letzten Jahren ist ein deutliches Warnsignal dafür, dass mit dem Storch auch eine spezialisierte Biozönose gefährdet ist. Österreichweit ist das Lainsitzgebiet mit seinen flussnahen Wiesengebieten und Auen deshalb so interessant, weil hier eine Zunge des atlantischen Faunenbereiches bis zu uns reicht und diese Aspektierung eine absolute Besonderheit darstellt. Neben den erwähnten Wiesenflächen sind die Lainsitz selbst der Altarm, sowie die begleitenden Auenbereiche wertvolle Lebensräume, die das Biotopensemble abrunden und Arten fördern, die unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Amphibien etwa nutzen den Altarm mit großer Wahrscheinlichkeit als Laichgewässer, die Wiesen und den Auenwald als Sommerlebensraum, ähnlich verhält es sich mit verschiedenen Libellenarten. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass im Hinblick auf den Lebensraumindikator Weißstorch dem gegenständlichen Naturgebilde **eine besondere wissenschaftliche Bedeutung** beigemessen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine **Erklärung des Naturgebildes zum Naturdenkmal empfohlen**. Die zentrale Lage des in Rede stehenden Naturgebildes zwischen zwei Storchenhorsten rechtfertigt eine Unterschutzstellung als Kernzone des Storchenvorkommens insbesondere auch deshalb, weil der Fortbestand von Teilflächen als Wiese nicht gesichert ist. Natürlich kann das in Rede stehende Gelände alleine das Fortbestehen der Brutpopulation nicht gewährleisten. Es sind sicherlich auch die Wiesenflächen in der Umgebung zu erhalten.

Derzeit ist die Situation so, dass ein Großteil der Wiesen über das ÖPUL gefördert wird und ein Fortbestand der Wiesenflächen derzeit vertragsmäßig gewährleistet ist. Sollte sich diese Situation allerdings ändern, wäre entweder mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder weiteren Unterschutzstellungen eine Sicherung weiterer Wiesenflächen anzustreben.“

Die Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurden der Marktgemeinde 3950 Großdietmanns, der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ und den betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 14.4.2000, 9-N-9626/48, zur Kenntnis gebracht.

Herr Franz Millauer, Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. 27/1, KG Ehrendorf, sprach sich am 26.4.2000 vor der Behörde gegen die Vorschreibung des Punktes 2, Abschnitt II., aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück seit Jahren mit reiner Jauche (kein Kunstdünger) gedüngt werde, das Gras daher besser wachse und mehr Ungeziefer enthalte und den Störchen dadurch bessere Nahrungsmöglichkeiten biete.

Herr Johann Hirsch, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, sprach sich am 27.4.2000 vor der Behörde gegen eine Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück derzeit als Acker genutzt werde und mit der Ackerfläche mehr landwirtschaftlicher Ertrag erwirtschaftet werden könne als mit einer Wiese.

Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl und Frau Mag. Waltraud Kinzl, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, sprachen sich in der schriftlichen Stellungnahme vom 26.4.2000 gegen eine Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, aus. Dies deswegen, da dieses Grundstück im Herbst des vorigen Jahres umgeackert wurde und derzeit als Acker (Haferfeld) genutzt werde. Aufgrund der vorhandenen Ackernutzung können die in den Gutachten erwähnten Vegetationsformen nicht vorhanden sein.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, führte mit Schreiben vom 2.5.2000, WA1-11.0035/37-W-00, folgendes aus:

„Nachdem die Lainsitz im gegenständlichen Bereich ein Grenzgewässer darstellt, beantragen wir, unbedingt nachstehenden Punkt in den Bescheid aufzunehmen:

Bilaterale Verpflichtungen, dies sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt.“

Dazu wird folgendes festgestellt:

Die Behörde hat gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens **nach freier Überzeugung** zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Dies bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind, das heißt die gleiche abstrakte Beweiskraft haben und dass allein der „innere Wahrheitsgehalt“ der Ergebnisse des Beweisverfahrens dafür ausschlaggebend zu sein hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist.

Der gegenständliche Sachverhalt wurde im Oktober 1996 sowie im Februar und Anfang Mai 1999 vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen durch eigene dienstliche Wahrnehmung festgestellt. Dieser besitzt aufgrund seiner Ausbildung die erforderlichen naturschutzfachlichen Kenntnisse, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zum Naturdenkmal gegeben sind. Überdies sind die Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen glaubwürdig und schlüssig.

Aus den genannten Gründen folgt die Behörde daher den vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Zu den Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer wird ausgeführt, dass diese im seit Jahren anhängigen Verfahren bereits ausführlich erörtert und zum Teil in den Abschnitten II. und III. berücksichtigt wurden. Allfällige Bewirtschaftungsnachteile sind in einem von der NÖ Landesregierung auf Antrag durchzuführenden, nachgeschalteten Verfahren über das Bestehen eines Anspruches auf und über die Höhe der Entschädigung geltend zu machen (siehe den Hinweis vor der Begründung !).

Zum Einwand von Herrn Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl und Frau Mag. Waltraud Kinzl, Miteigentümer des Grundstückes Nr. 28/1, KG Ehrendorf, wird zusätzlich ausgeführt, dass das Grundstück Nr. 28/1, KG Ehrendorf, zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen als Wiese genutzt wurde. Für die Behörde war daher von der in den Gutachten festgestellten Wiesennutzung auszugehen.

Sollte eine Änderung der bestehenden Wiesennutzungen auf den gegenständlichen Grundstücken betriebsbedingt erfolgen und/oder durch die geänderte Bewirtschaftung die sichernden Maßnahmen (Abschnitt II.) nicht mehr gewährleistet sein, werden, laut telefonischer Auskunft von Herrn Mag. Wolfgang Heuer am 9.5.2000, künftig anfallende Kosten für die Durchführung der Mahd und die Entfernung des Mähgutes von der Naturschutzabteilung, Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, getragen.

Die von der Republik Österreich, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, mit Schreiben vom 2.5.2000 als Eigentümervertreter der Lainsitzgrundstücke geforderte Ausnahme war im Hinblick auf die bestehenden bilateralen Verträge zwischen Österreich und Tschechien und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen vorzuschreiben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen

Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der Stellungnahme der Republik Österreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, war daher das gegenständliche Naturgebilde spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

- 1a. das Land NÖ, p. Adr. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3950 Großdietmanns
3. Frau Juliana Feiler, Alois Fegerl-Straße 1, 3950 Gmünd
4. Frau Maria Putz, 3382 Loosdorf 81
5. Frau Dr. Maria Luise Platz, St. Oswaldstraße 102, 9210 Pörschach
6. Herrn Johann Hirsch, Hans Reither-Gasse 2, 3950 Gmünd
7. Herrn Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Bahnhofstraße 11, 4780 Schärding am Inn
8. Frau Mag. Waltraud Kinzl, Bahnhofstraße 115, 4780 Schärding am Inn
9. Herrn Wolfgang Hirsch, Pappenheimgasse 63-65, 1200 Wien
10. Herrn Josef Hirsch, Allentsteiger Straße 19, 3910 Zwettl
11. Frau Irmgard Schuhmacher, Emmerich-Berger Straße 32, 3950 Gmünd
12. Frau Roswitha Fröschl, 3950 Ehrendorf 8
13. Frau Marie Binder, 3950 Großdietmanns 77
14. Herrn Franz Millauer, Gmünder Straße 17, 3950 Ehrendorf
15. Frau Ernestine Zischka, Bahnhofstraße 59, 3950 Gmünd
16. Herrn Gerhard Brustmann, Apartado 192, 30880 Aguilas, Murcia, Espana
17. Frau Theresia Helga Brustmann, Apartado 192, 30880 Aguilas, Murcia, Espana
18. Herrn Johann Schwingenschlögl-Schmalzbauer, 3962 Heinrichs 29
19. Frau Maria Schwingenschlögl-Schmalzbauer, 3962 Heinrichs 29
20. die AGRANA Stärke Gesellschaft m.b.H., Hollandstraße 2, 1020 Wien
21. Herrn Christian Leonhard Gaugusch, Ehrendorf 11, 3950 Großdietmanns
22. Frau Aloisia Gaugusch, Ehrendorf 11, 3950 Großdietmanns
23. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), z.H.  
des Landeshauptmannes von NÖ (Verwaltung öffentliches Wassergut), p.A. Amt  
der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten

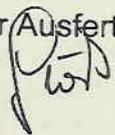
Ergeht zur Kenntnis an:

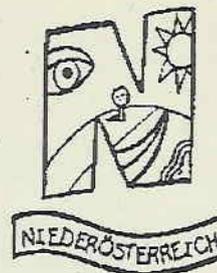
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Allgemeiner Baudienst - Naturschutz, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Haas, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

25. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, z. Hd. Herrn OBR Dipl.  
Ing. Brandstetter, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Regionalpoli-  
tik - R/2, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
27. das BM f. Land,- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
28. die EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz 1

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. W.' or similar, written over the printed text 'der Ausfertigung'.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. An die Marktgemeinde Großdietmanns, z.Hdn. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3950 Großdietmanns
2. Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Bahnhofstraße 11, 4780 Schärding am Inn
3. Frau Mag. Waltraud Kinzl, Bahnhofstraße 115, 4780 Schärding am Inn
4. Herr Franz Millauer, Gmünder Straße 17, 3950 Ehrendorf
5. Herr Johann Hirsch, Hans Reither-Gasse 2, 3950 Gmünd
6. Frau Maria Putz, Parkstraße 9, 3382 Loosdorf

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Gmünd, am 15. OKT. 2002

Beilagen

RU5-B-183/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Schulte

(02742) 9005  
Durchwahl  
15233

Datum  
15. Februar 2002

Betrifft

Horstnahe Storchenviese und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz, KG Ehrendorf und Wielands, naturschutzbehördliches Verfahren; Bescheid

### Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Mai 2000, Zl. 9-N-9626/50, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass statt Grundstück Nr. 28/1, KG Ehrendorf, die Grundstücke Nr. 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 KG Ehrendorf zum Naturdenkmal erklärt werden. Das Grundstück Nr. 27/1, KG Ehrendorf darf einmal in zwei Jahren mit 1:1 verdünnter Jauche gedüngt werden. Kunstdünger darf nicht verwendet werden. Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Mai 2000, Zl. 9-N-9626/50 unberührt.

### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die horstnahen Storchenviesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Bereich der Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands zum Naturdenkmal erklärt. Es handelte sich

## a) um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grundstück Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1 und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, Grundstück Nr. 1135/2, 1136, 1137 und 1280, alle KG Wielands, und

## b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grundstück Nr. 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/2, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319 und 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, und

## c) Gewässer (Lainsitzfluss, Sumpf):

Grundstück Nr. 297, KG Ehrendorf, Grundstück Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Berufungswerber Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl, Mag. Waltraud Kinzl, Frau Putz, Herr Hirsch, Herr Millauer und die Marktgemeinde Großdietmanns fristgerecht Berufungen, begründeten diese und beehrten die Abänderung des Bescheides.

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 12 des NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2 Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Aufgrund des Berufungsvorbringens wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei im Rahmen der Gutachtenerstellung seitens des Herrn Dr. Kinzl als Sprecher der Grundstückseigentümer von Grundstück Nr. 28/1 ein Grundstückstausch angeboten wurde.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2001 erklärte sich Herr Mag. Ing. Dr. Josef Kinzl auch im Namen seiner verwandten Miteigentümer einverstanden, dass im Abtausch für das Grundstück Nr. 28/1 folgende Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden: Grundstück Nr. 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 (EZ 17, Grundbuch 07005 Ehrendorf, Bezirksgericht Gmünd).

Der Amtssachverständige für Naturschutz erstattete folgendes Gutachten:

### „1. Sachlage und Verfahrensstand:

In der obigen Angelegenheit hat die Naturschutzabteilung den gegenständlichen Akt mit Schreiben vom 2. August 2000 übermittelt und um Erstellung eines Gutachtens ersucht. Zu beurteilen ist, ob das Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat.

Mit Schreiben vom 7.10.1998 hat die NÖ Umweltschutzabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd die Erklärung des Naturgebildes ‚Horstnahe Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz‘, auf den Grundstücken Nr. 27/1, 28/1, 28/3, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287/2, 288/1, 289/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 297, 298/2, 318, 319, und 320, alle KG Ehrendorf, und auf den Grundstücken Nr. 1134/2, 1135/2, 1136, 1137, 1280, 1281, und 1282, alle KG Wielands, zum Naturdenkmal angeregt.

Am 9. Mai 2000 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd ein Bescheid mit der Nummer 9-N-9626/50 erlassen, gegen den in offener Frist berufen wurde.

Am 2. August 2000 übermittelte die Naturschutzabteilung den gegenständlichen Akt mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Erfüllung der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal.

### 2. Befund und Gutachten:

Das Gmünder Becken besteht aus einem eng verzahnten Wiesen- und Fluss-System, das einer hohen Anzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Das Symboltier dieser aus naturschutzfachlicher Sicht herausragenden Lebensräume ist der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*). Er streicht mit seiner einmaligen Konzentration an Horsten rund um Gmünd die Bedeutung dieses Wiesen- und Fluss-Systems heraus. In seiner Gefolgschaft treffen wir außerdem auf erstaunlich viele, weniger bekannte, aber nicht minder gefährdete Arten: Wachtelkönig, Raubwürger, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen, etc.

Auch die Wirbellosen sind durch ‚Aushängeschilder‘ vertreten: Ameisen-Bläulinge, Sumpfeuschrecke, und 27 verschiedene Libellenarten, wie Grüne Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Dunkle Prachtlibelle.

Die Lainsitz wird – wie auch ihr Altarm – von Auwald begleitet, der teils flächig ausgeweitet ist, teils die Gewässer als Galerie umsäumt. Der Altarm umschließt ein kaum gedüngtes Grünland, welches als Pferdeweide genutzt wird.

Im Umkreis von ca. 400 m befinden sich zwei Storchenhorste (KG Wielands: Firma Seidl; KG Ehrendorf: Firma Bobbin). Ein weiterer Storchenhorst liegt in Gmünd auf dem Gebäude des ‚Wirtschaftsforschungsinstituts‘ (WIFI). Weitere Wiesengebiete, welche für die Störche relevant sind, gibt es noch etwas nordöstlich ca. 400 m vom gegenständlichen Gelände entfernt sowie in den Lainsitz – Niederungen flussaufwärts von Ehrendorf. Diese Wiesen sind kleinflächig in Ackerland eingestreut. In der gesamten Region überwiegt Ackerbau und Wald. Gerade im von Störchen bevorzugten Umland dieser Horste gingen in den 1990er Jahren große Futterwiesenflächen durch Bauvorhaben verloren. Entsprechend rückläufig waren Bruterfolg und Populationsentwicklung. Obwohl in den allerletzten Jahren der Rückgang der Störche gebremst verlaufen ist, zeigen die Beobachtungen, dass weitere Verluste an horstnahen Wiesen der Storchenpopulation extrem abträglich, keineswegs jedoch förderlich wären.

### Ökologische Ansprüche des Weißstorches:

**Verbreitung:** In Europa bewohnt der Weißstorch in Fortsetzung der nordafrikanischen Brutgebiete weite Teile der Iberischen Halbinsel und – davon durch eine große Verbreitungslücke getrennt – Mittel- und Osteuropa, von den Niederlanden, dem östlichen Frankreich und dem Alpenrand an ostwärts. In Österreich brütet die Art in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und der Steiermark. Einzelne Paare nisten auch in Oberösterreich und Vorarlberg. Das Verbreitungsgebiet beschränkt sich in erster Linie auf die Flach- und Hügelländer der nördlichen (= Ostteil der Böhmisches Masse), nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Landesteile und legt sich solcherart um das Ostende des Alpenbogens.

**Lebensraum:** Der Lebensraum des Weißstorches ist die offene oder halboffene Landschaft mit einem hohen Anteil an nicht zu hochrasigen Wiesen. Regelmäßig überschwemmtes Dauergrünland in weiten, flachen Flusstälern, wo sich in kleinen Senken und Mulden stehendes Wasser auch nach Rückgang der Frühjahrshochwässer hält, bildet den optimalsten Lebensraum für ‚Meister Adebar‘. Ebenes, mit Flachgewässern, Sümpfen oder Feuchtwiesen durchsetztes Gelände stellt einen weiteren bevorzugten Lebensraum dar.

Als Nahrungsgebiete werden besonders Riedwiesen, feuchte oder trockene Streu- und Mähwiesen, Weiden, niedrige Verlandungsvegetation und Fachwasserzonen genutzt. Daneben jagt der Storch auch in landwirtschaftlichen Kulturen, sofern diese nicht zu hochwüchsig sind, wie Klee-, Luzerne-, Erbsenfelder, junges Getreide und besonders frisch gepflügte Ackerflächen. Wesentlich ist in jedem Fall ein hohes und gut verfügbares Nahrungsangebot.

Ursprünglich ein Baumbrüter am Rande großer Wiesenflächen oder in parkartig aufgelockerten Auwäldern, hat sich der Weißstorch als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen, als dieser in vergangenen Jahrhunderten weite Landstriche für Viehhaltung und Ackerbau nutzbar machte. Der Horst wird auf einer exponierten Stelle im Nahbereich der Nahrungsgebiete errichtet. Die überwiegende Mehrheit der Nester befindet sich heute auf hohen Gebäuden im menschlichen Siedlungsbereich (hohe Rauchfänge, Dachgiebel, Türme, Schlote). Baumbruten sind deutlich seltener, regional, z.B. in den March- und Thaya-Auen, sind sie jedoch noch zahlreicher anzutreffen. Eine neuere Entwicklung ist das Nisten auf Strom- und Telegrafmasten, wie es in Teilen des Südburgenlandes und der Oststeiermark verstärkt zu beobachten ist.

Die Entfernung der Nahrungsgebiete vom Horstplatz übersteigt in optimalen Lebensräumen kaum 1 km, sollte aber 3 km nicht überschreiten! In Gebieten mit ungünstiger Ernährungssituation kann sie aber bis zu 10 km betragen. Dies bedeutet für die Störche einerseits einen wesentlich höheren Energieverbrauch während der Nahrungssuche und andererseits eine niedrige Anzahl ausfliegender Jungstörche oder anders ausgedrückt eine hohe Sterblichkeitsrate unter den Jungstörchen, die von ihren Eltern nicht entsprechend gut mit geeigneter Nahrung versorgt werden können.

Sowohl auf Wiesen als auch auf Äckern jagen Störche gerne hinter landwirtschaftlichen Maschinen (Mäher, Pflug, etc.), weil die durch die Arbeiten aufgestöberten Kleintiere eine leicht zu fangende Beute darstellen.

Zur Zeit der Wiesenmahd jagt der Storch auch gerne an Übergangszonen von gemähten zu ungemähten Flächen, um die dort auftretende Konzentration der von gemähten Flächen fliehenden Kleintiere zu nutzen. Unterschiedliche Mähtermine benachbarter Flächen wirken sich daher positiv auf die Nahrungsversorgung aus.

**Ernährung:** Der Storch ist in erster Linie ein Schreitjäger, der sein Jagdgebiet in unterschiedlichem Tempo durchwandert und seine Beute optisch lokalisiert. Die erspähte Beute wird mit einer Schnabelspitze ergriffen, größere Tiere kurz zurechtgelegt, hochgeworfen und mit einer charakteristischen ruckartigen Kopfbewegung verschluckt. Als Varianten dieser Jagdform können das Lauern vor Beutetierbauten (z.B. Mausloch) oder die Erbeutung der Nahrung im schnellen Verfolgungslauf angesehen werden. Flaches Wasser wird durchschnäbelt und die Beute taktil geortet. Gelegentlich jagt der Storch auch im Wasser optisch.

Ein wesentlicher Faktor für die Lokalisation der Beute und damit für den Jagderfolg ist die Vegetationshöhe. Die Chancen kleine, vagile Beutetiere in der Vegetation zu entdecken und zu ergreifen, sind in hoher Vegetation offenbar geringer. Das äußert sich in der Reduktion des Jagderfolges bei zunehmender Vegetationshöhe. Für Mähwiesen bedeutet dies, dass eine ein- bis zweimalige Mahd während der Brutsaison günstige Verhältnisse schafft.

Der Weißstorch ernährt sich rein animalisch. Die Größe seiner Nahrungstiere schwankt von wenigen mm großen Insekten (z.B. Käfer < 5 mm) bis zu Säugetieren in der Größe kleiner Bismarratten oder Hermeline. An sich ist der Weißstorch Generalist und frisst, was er erbeuten kann. Die Hauptmenge der Nahrung wird bei uns überwiegend von Kleinsäugetern, wie Wühlmäusen und Maulwürfen, Insekten, hier besonders Käfer und Heuschrecken, sowie Regenwürmern gebildet. Der vollständige Speisezettel der Weißstorchbrut kann jedoch sehr umfangreich sein. Die zusätzlich aufgenommene Nahrung kann alle Wirbeltierklassen und verschiedene Wirbellose (Schnecken, Krebse, Würmer, etc.) umfassen, wobei es hier in Abhängigkeit von den jeweiligen Verhältnissen zu starken lokalen und regionalen Abweichungen kommt. Der Storch ist in dieser Hinsicht auch Opportunist und in der Lage, zeitlich und örtlich begrenzte Überangebote, z.B. Massenaufreten einer bestimmten Tierart, rasch und fast ausschließlich zu nutzen.

Je nach Angebot (zeitlich und örtlich wechselnd) Mäuse, Insekten (vor allem Heuschrecken, Käfer, Raupen), Regenwürmer, auch (aber entgegen landläufiger Annahme keineswegs vorherrschend) Froschlurche, bei Gelegenheit auch Maulwürfe, Fische, Krebstiere, Eidechsen, Schlangen, ausnahmsweise kleinere Vögel und Eier von Bodenbrütern. Die Beute wird ausnahmslos verschluckt den Jungen zur Fütterung zuge-  
tragen.

**Bestandsentwicklung in Österreich:** Die Wiederbesiedlung Österreichs, die zum heutigen Verbreitungsbild geführt hat, begann noch vor der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als auch in anderen Teilen Europas eine Zunahme der Storchenpopulation registriert wurde.

Die ersten Bruten in den Marchauen bei Marchegg wurden für den Zeitraum 1885 bis 1890 genannt. In den Jahren darauf entstand allmählich eine kleine Kolonie. Im Jahre 1934 wurde in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Rossitten die erste österreichweite Storchenzählung durchgeführt. Danach waren 119 bis 130 Storchenhorste von Paaren besetzt. 1958, 1962, 1974, 1984, und 1994 fanden die nächsten Zählungen statt. 1958 waren 276 Horste besetzt; 150 Storchenpaare brüteten erfolgreich. Nach dem Krieg stieg der österreichische Storchenbestand stetig und steil an. Ein erstes Maximum wurde 1962 mit 393 Horstpaaren – davon 327 erfolgreich brütend – erreicht. Das 1962 erreichte Niveau konnte lange Zeit gehalten werden. 1981 konnten immer noch 389 Horstpaare, von denen allerdings nur mehr 281 erfolgreich brüteten, ermittelt werden.

Die Bestandsentwicklung des Weißstorches (Anzahl der Horste) in Österreich sowie in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ist in Abbildung 2 dargestellt und im Anhang 1 aufgelistet.

Nach 1981 begann dann jedoch ein deutlicher und besorgniserregend rascher Rückgang der österreichischen Storchenpopulation. Bereits 1986 konnten nur mehr 273 Paare erhoben werden. Das bedeutet einen Rückgang von 30 % innerhalb von nur 5 Jahren. Danach verlangsamte sich diese Entwicklung etwas; der Abwärtstrend hielt aber lange Zeit unvermindert an. 1990 wurden auch nur 277 Storchenpaare gezählt, 1992 brüteten jedoch wieder über 300 Paare (genau 307), im Jahre 1999 und 2000 über 400 Brutpaare (genau 415 bzw. 405).

Abbildung 3 stellt nun die Anzahlen der ausgeflogenen Jungvögel dar. Die Entwicklung stimmt mit jener der Horstpaare überein. Durch den Jahr für Jahr stark wechselnden Bruterfolg treten Schwankungen jedoch deutlicher hervor. Anhaltender geringer Bruterfolg kann als ein erstes Warnsignal für unzureichende Aufzuchtbedingungen betrachtet werden: z.B. zu große Distanz zwischen günstigen Nahrungsgründen und Horststandort. Und tatsächlich ist bei der Betrachtung des Bruterfolges der österreichischen Störche ein negativer Trend bereits Anfang der 1970er Jahre – zehn Jahre bevor sich der Abwärtstrend auch in einer rasanten Abnahme der Horstpaare manifestiert hat – erkennbar. Diese Entwicklung lässt vermuten, dass in den 1970er Jahren zahlreiche alt-eingesessene Paare trotz immer geringerem Bruterfolg bei sich verschlechternden Umweltbedingungen an ihrem traditionellen Brutort festhielten, nach ihrem Ausbleiben jedoch nicht mehr durch neue Paare ersetzt wurden.

Die absoluten Minimalwerte wurde 1985 mit nur 439 ausfliegenden Jungstörchen, 1984 mit 444 und 1990 mit 452, und 1997 mit 409 Jungstörchen erreicht. Auch in den Jahren 1979, 1982, 1986, 1987 und 1989 lag die Zahl unter 550 Individuen. In den 1990er Jahren stieg diese Zahl erfreulicherweise (mit Ausnahme der 409 Störche im Jahre 1997) wieder an. Im Jahre 1996 und 2000 flogen über 860 Jungstörche aus.

**Bestandsentwicklung in Niederösterreich:** Verbreitung und Siedlungsdichte des Weißstorches in diesem Bundesland ist eng mit den Vorkommen in den benachbarten Gebieten Böhmens, Mährens, der Slowakei und des Burgenlandes verknüpft.

Betrachtet man die Bestandsentwicklungen von 1972 bis 1992 – in beiden Jahren war die Erfassung mit 63 bzw. 91 Horstpaaren einigermaßen vollständig – so erkennt man eine Zunahme, die aber erst in den letzten Jahren wirklich deutlich wurde.

Anhang 2 zeigt die Bestandsentwicklung des Weißstorches in den einzelnen Regionen Niederösterreichs. Neben der Population an March und Thaya liegt der zweite Schwerpunkt des niederösterreichischen Weißstorchvorkommens im **Waldviertel**, wo der erste Horst im Jahre 1931 in Gmünd entstanden sein dürfte. Hier scheinen sich Horstneugründungen und -aufgaben in den letzten Jahren etwa die Waage gehalten zu haben. Die bisher festgestellten Maxima wurden 1972 mit 13 Paaren, 1988 mit 12 Paaren, 1993 mit 14 Paaren, 1996 mit 19 Paaren, 1997 mit 18 Paaren, und im Jahre 2000 ebenfalls mit 18 Paaren ermittelt. Das absolute Maximum wurde für das Jahr 1999 mit 20 Paaren beobachtet. Über 30 ausfliegende Jungstörche wurden 1998 (31), 1999 (31) und im Jahre 2000 (38) für das Waldviertel gemeldet. Es bleibt zu hoffen, dass dieser positive Bestandstrend auch in Zukunft anhält.

Durch Vergleiche der Verbreitungen im gesamten Bundesland können folgende Überlegungen angestellt werden: In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie im Tullner Feld und im Weinviertel sowie in großen Teilen des Wiener Beckens, fehlt der Storch seit den 1950er Jahren als Brutvogel. Auch in unmittelbar an Niederösterreich angrenzenden Gebieten, wie im Nordburgenland, sind Bestandsrückgänge **infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung** zu beobachten.

**Zug und Brutverlauf:** Im Normalfall setzt die Horstbesetzung in der letzten Märzwoche ein und dauert bis in den April. Oft kehrt zuerst das Männchen oder beide Partner nahezu gleichzeitig zu ihrem vorjährigen Nest zurück.

Nach einer kurzen Phase der Horstausbesserung können Vollgelege (meist 3-4, seltener 2, 5 oder ausnahmsweise 6 Eier) etwa Ende April erwartet werden. Nach einer 1-monatigen Brutzeit schlüpfen die Jungen. In der etwa 2-monatigen Nestlingszeit werden sie in ihren ersten 3-4 Lebenswochen von einem Elternvogel bewacht bzw. gegen Witterungsunbilden (Regen, Hitze) geschützt, während der Partner nach Nahrung sucht. Später suchen beide Altvögel nach Futter. Noch einige Tage nach dem Flüggerwerden – bei uns meist gegen Ende Juli – kehren die Jungen zu Fütterungen in ihr Nest zurück. Danach sammeln sie sich allmählich in Trupps in der Umgebung der Brutorte.

Der Abzug vollzieht sich überwiegend im August (bei erfolglosen Paaren schon früher). Jungvögel ziehen meist früher ab als Altvögel. Die Winterquartiere des Weißstorches liegen in Afrika südlich der Sahara. Aufgrund der Zugwege werden in Europa 2 Populationen unterschieden: Der Großteil der Störche zieht über den Bosphorus und Kleinasien in den Sudan, von wo sie sich über nahrungsreiche Flächen Ost-, Zentral- und Südafrikas verteilen (= 'Ost-Störche'). Die Störche am Westrand des mitteleuropäischen Brutgebietes und der Iberischen Halbinsel ziehen über Gibraltar nach Westafrika (= 'West-Störche'). Die Nahrung im Winterquartier besteht überwiegend aus großen Heuschrecken, Raupen und kleinen Wirbeltieren.

Der Weißstorch wird durchschnittlich mit 4 Jahren geschlechtsreif. Bis dahin verbringen die Vögel die Brutsaison in den Winterquartieren oder durchstreifen als Nichtbrütertrupps nahrungsreiche Regionen des Brutareals.

**Gefährdung und deren Ursachen:** Dass die Hauptursache des Bestandszusammenbruches in der Intensivierung der menschlichen Landnutzung in den Brutgebieten liegt, lässt sich alleine schon am unterschiedlichen Verlauf der Bestandentwicklung in den westlichen Industriestaaten, wo der Rückgang sehr früh eingesetzt hat bzw. mit dem Aussterben des Storches endete, und in den osteuropäischen Ländern, wo bis in die 1970er Jahre zum Teil noch Zunahmen oder zumindest gleichbleibende Bestände verzeichnet worden sind, erkennen.

Während der Mensch einst durch die Rodung der Urlandschaft dem Storch die Ausdehnung seines Siedlungsgebietes ermöglichte, so ist es die moderne Landwirtschaft, die für den gegenwärtigen dramatischen Rückgang der Bestände in den west- bis mitteleuropäischen Industriestaaten verantwortlich ist. Intensivierung der agrartechnischen Methoden, Monotonisierung der Kulturlandschaft und der Pestizideinsatz im Dienste der Produktivitätssteigerung bewirkten eine deutliche Reduktion der Nahrungsgrundlage für den Storch durch den Rückgang vieler Kleintiere.

**Rechtlicher Schutzstatus:** Der Weißstorch ist nicht nur in allen österreichischen Bundesländern gesetzlich ganzjährig und vollkommen bzw. gänzlich geschützt, sondern auch gemäß der folgenden internationalen Schutzabkommen

- Übereinkommen zum Schutz der wildlebenden wandernden Tierarten (Bonner Konvention), das in Österreich jedoch nicht ratifiziert ist
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, BGBl. 1983/372)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

### **Maßnahmen zur Stabilisierung des Bestandes:**

Die entscheidende Rolle zum Schutz des Weißstorches spielt die Landwirtschaft und die Raumordnung, da vielfach ein direkter Interessenkonflikt um ‚Nutzflächen‘ besteht.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft sind:

- Erhaltung von Überschwemmungsflächen und Feuchtwiesen (keine Entwässerungen, keine Flussverbauungen)
- Berücksichtigung von Storchenschutzaspekten bei Kommassierungen
- Verringerung des Pestizid- und Düngemittleinsatzes
- Förderung von Extensivierungsmaßnahmen
- Honorierung extensiver Grünlandwirtschaft
- Rückbau von Entwässerungs- und Regulierungsmaßnahmen.

Die Raumordnung schließlich sollte strengere Maßstäbe bei der Prüfung von Flächenwidmungsplänen walten lassen. Der Bau von Siedlungen und Gewerbe- und Industriebetrieben in sensiblen Gebieten wäre in Zukunft im Sinne der neuen EU Naturschutz-Richtlinien (Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) genau zu prüfen.

### 3. Schlussfolgerung und Zusammenfassung:

Der Storch (*Ciconia ciconia*) braucht in Horstnähe ein ausreichendes Angebot an Wiesen, besonders während der Aufzucht seiner Jungen. Vorzugsweise sucht er Horststandorte in der Nähe von offenem bis halboffenem, von Baumgruppen oder einzelnen Bäumen durchsetztem Gelände. Er brütet in erster Linie in feuchten Niederungen, weiten flachen Flusstälern mit Wiesen, Äckern, Sümpfen und Morasten. Feuchte Wiesen mit nicht zu hoher Vegetation stellen die bevorzugten Nahrungsgründe dar. Sie bieten bereits während der Brutzeit und Jungenaufzucht ein attraktives Nahrungsangebot. Äcker werden erst nach der Ernte aufgesucht. Wiesen, die nicht mehr gemäht werden, verlieren ihren Reiz als Nahrungsquelle und werden seltener angefliegen.

Besonders während der ersten vier Wochen der Jungvogelaufzucht ist der Storch auf taugliche Nahrungsgründe im Nahbereich des Horstes angewiesen, um die Aufzucht der Jungen erfolgreich zu absolvieren. Dieser Nahbereich schwankt zwischen 1,5 und 3 km. Außerhalb dieses Bereiches liegende Wiesen werden ausweichend aufgesucht, wenn Nahrungsgründe im Nahbereich ausfallen. Doch scheint der Aufwand diese Nahrungsgebiete anzufliegen, zu hoch zu sein, um eine erfolgreiche Brut gewährleisten zu können. Die Anzahl der ausfliegenden Jungstörche – und somit der Bruterfolg – sinkt. Die Gefahr, dass bei Verlust von Wiesenflächen der Horststandort aufgegeben wird, ist groß.

Der konsequente Rückgang der Störche im Raum Gmünd und ihres Bruterfolges in den letzten Jahren ist ein deutliches Warnsignal dafür, dass **mit dem Storch auch eine spezialisierte Biozönose gefährdet ist**. Österreichweit ist das Lainsitzgebiet mit seinen flussnahen Wiesengebieten und Auen deshalb so interessant, weil hier eine Zunge des atlantischen Faunenbereiches bis zu uns reicht und diese Aspektierung eine absolute Besonderheit darstellt. Neben den erwähnten Wiesenflächen sind die Lainsitz selbst, ihr Altarm, sowie die begleitenden Auenbereiche wertvolle Lebensräume, die das Biotopensemble abrunden und Arten fördern, die unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Amphibien etwa nutzen den Altarm mit großer Wahrscheinlichkeit als Laichgewässer, die Wiesen und den Auenwald als Sommerlebensraum. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass im Hinblick auf den Lebensraumindikator Weißstorch dem gegenständlichen Naturgebilde aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere wissenschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Es sollte daher das gegenständliche Naturgebilde, bestehend aus Gewässer, Gehölzen und Wiesen, zum Naturdenkmal erklärt werden. Die zentrale Lage des in Rede stehenden Naturgebildes zwischen zwei Storchenhorsten rechtfertigt eine Unterschutzstellung als Kernzone des Storchen-vorkommens. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Fortbestand von Teilflächen als Wiese nicht gesichert ist. Natürlich kann das in Rede stehende Gelände alleine das Fortbestehen der Brutpopulation des Weißstorches nicht gewährleisten. Dazu müssten unbedingt auch die Wiesenflächen in der Umgebung erhalten werden. Derzeit ist die

Situation so, dass ein Großteil der Wiesen über das ÖPUL gefördert wird und ein Fortbestehen der Wiesenflächen und deren Bewirtschaftung derzeit vertragsmäßig gewährleistet erscheint. Sollte sich diese Situation allerdings ändern, wäre entweder mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder weiteren Unterschutzstellungsverfahren eine Sicherung weiterer Wiesenflächen anzustreben.

#### 4. Änderungen gegenüber dem Bescheid der BH Gmünd vom 9. Mai 2000 (Zl. 9-N-9626/50):

##### 4.1. Grdst.Nr. 28/1 – Abtausch gegen Grdst.Nr. 268/1, 268/2, 268/3, 268/4, sowie Einbeziehung von Grdst.Nr. 321, KG Ehrendorf:

Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige hat die angeblich frühere Feuchtwiese nur als Acker gesehen. Am 28. Juni 2001 reifte Roggen auf dieser Parzelle.

Die Halme wuchsen gut und standen überall dicht. Kein Indiz deutete die Existenz einer früher als Feuchtwiese genutzten Fläche mit Mulden und Runsen, wo angeblich das Wasser stand, an. Wäre es so gewesen, müsste die Getreidekultur schlechter wüchsige Stellen aufweisen.

Es existieren jedoch Fotos, welche in eindeutiger Weise belegen, dass hier tatsächlich Wasser in den Mulden und Runsen gestanden hat und dass die Feuchtwiese von Störchen und Lachmöwen als Nahrungsfläche genutzt worden war. Über mögliche Begleitumstände bei der Aufnahme der Dokumentationsfotos kann im nachhinein nicht mehr spekuliert werden.

Die Aussagen, woher das Wasser kam, sind jedoch vielfältig und teilweise kontrovers: durch Überschwemmungen von der Lainsitz, durch hoch anstehendes Grundwasser, durch wolkenbruchartige Niederschlagsereignisse, durch die Schneeschmelze oder durch illegale Einleitungen von Dachwässern von benachbarten Gebäuden.

Die tatsächlichen Ursachen im nachhinein zu ermitteln ist nicht nur schwierig, sondern letztlich auch belanglos, jedenfalls im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren. Das Grundstück Nr. 28/1 ist von 3 Seiten von Bauland umgeben. Die Grundstücke 28/1, 28/3 und 27/1 liegen etwa um 1 m höher als die schmalen Wiesenparzellen 279/1 bis 289/1. Zwischen diesen und jenen ist eine Geländestufe ausgebildet. Nach Angaben von Herrn HR Dipl.-Ing. Norbert GRIESSEL von der Abteilung WA3 werden die Grundstücke 28/1, 28/3 und 27/1 nicht vom HQ<sub>100</sub> (hundertjähriges Hochwasserereignis) überflutet. Grabungen auf dem Grundstück 28/1, wovon ebenfalls Fotos existieren, sollen belegen, dass der Grundwasserspiegel mehr als 1,4 m unter Niveau liegt.

Befremdlich ist jedoch die Vorgangsweise der faktischen Schaffung von unveränderbaren Tatsachen. Das Umackern der angeblich ehemaligen Feuchtwiese am 11.10.1999 nach Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens könnte vom Naturschutz als Provokation aufgefasst werden.

Am 28. Juni 2001 traf der unterzeichnete Naturschutzsachverständige den gemeinsamen Sprecher der Grundstückseigentümer von Parz. Nr. 28/1, Herrn Prof. Mag. Ing. Dr. Josef KINZL (Allg. beeid. gerichtl. Sachv.) aus 4780 Schärding, Bahnhofstraße 11, und den Herrn Bürgermeister von Großdietmanns.

Im Rahmen eines Lokalausweises und einer Besprechung im Gemeindeamt hat Herr Dr. KINZL als Sprecher der Grundstückseigentümer von Grdst. Nr. 28/1 angeboten, die lainsitznahen Grundstücke 268/1, 268/2, 268/3 und 268/4 in das Areal des zu schaffenden Naturdenkmales zu inkorporieren und dafür auf Grdst. Nr. 28/1 zu verzichten. Dieses Angebot wird aus naturschutzfachlicher Sicht angenommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Flächengröße der vier lainsitznahen Grundstücke entspricht in Summe in etwa der Größe von Grdst. Nr. 28/1. Noch wichtiger ist jedoch Punkt 2.
2. Die ökologische Wertigkeit der 4 Grundstücke 268/1-268/4 ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungleich höher als diejenige von Grdst. Nr. 28/1, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellt. Die lainsitznahen Grundstücke werden ungleich häufiger vom Fluss überschwemmt. Während 268/2 und 268/3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind, wird Grdst. Nr. 268/1 und 268/4 extensiv als Feuchtwiese genutzt. Insbesondere sind die auf 268/1 wachsenden Pflanzen überaus mannigfaltig und bunt. 268/4 wird – zumindest vorübergehend – auch als Holzlagerplatz verwendet.
3. Von höherem ökonomischen Wert als die 4 Grundstücke 268/1-268/4 ist selbstverständlich das ortsnah gelegene und von 3 Seiten umbaute Grdst. 28/1, dessen Wert noch steigt, wenn es in Bauland umgewidmet werden sollte. Dem Tausch kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, weil beide Seiten, Naturschutz einerseits und die Eigentümer von Grdst. 28/1 andererseits, profitieren.
4. Ebenfalls in das Areal des zu schaffenden Naturdenkmales kann Grdst. Nr. 321 als fünftes neues Grundstück inkorporiert werden. Es liegt zwischen 268/3 und 268/2. Die 603 m<sup>2</sup> große forstwirtschaftlich genutzte Fläche gehört der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten). Es kann somit auch angenommen werden, dass sich der Grundstückseigentümer nicht gegen das Vorhaben aussprechen wird.

Herr Prof. Mag. Ing. Dr. Josef KINZL hat seine mündliche Absichtserklärung durch eine schriftliche Einverständniserklärung, datierend vom 7. Juli 2001, bekräftigt, welche mit seinen verwandten Miteigentümern akkordiert ist.

#### 4.2. Grdst. 28/3 und 27/1, KG Ehrendorf:

Wie bereits oben erwähnt, liegen auch Parz. Nr. 28/3 und 27/1 etwa um 1 m höher als die schmalen Wiesenparzellen 279/1 bis 289/1. Zwischen diesen und jenen ist eine Geländestufe ausgebildet. Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige kennt diese beiden Parzellen nur in einem relativ trockenen Zustand. Es fielen ihm keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten auf. Klee herrscht auf dieser gedüngten Wirtschaftswiese vor.

Grdst. Nr. 28/3 gehört der AGRANA Zucker- und Stärke GmbH. Unter dieser Parzelle verläuft ein behördlich genehmigter Abwasserkanal. Reparaturmaßnahmen sind als Ausnahmen vom Eingriffsverbot zulässig.

Herr Franz MILLAUER aus 3950 Ehrendorf, Gmünder Straße 24, ist Hälfteeigentümer von Grdst. Nr. 27/1. Er hat dieses Grundstück an Gerhard und Marianne HALMENSCHLAGER aus Altweitra verpachtet. *„Seit Jahren“* – so Franz MILLAUER – *„wird dieses Grundstück 1 mal im Jahr im Herbst mit reiner Jauche (kein Kunstdünger) gedüngt. Für die sich dort befindlichen Störche war dies eher von Vorteil, da das Gras durch die Düngung besser wuchs, sich mehr Ungeziefer darin aufhielt und daher für die Störche bessere Nahrungsmöglichkeiten vorgefunden werden konnten.“*

Es ist zweifellos richtig, dass es sich um eine trockene, gedüngte Wirtschaftswiese handelt, auf der Klee dominiert und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzen vorkommen.

### **Was das Nahrungsangebot für den Storch betrifft, gilt folgende Beobachtung:**

Die Chancen kleine, vagile Beutetiere in der Vegetation zu entdecken und zu ergreifen, sind in hoher Vegetation offenbar geringer. Dies äußert sich in der Reduktion des Jagderfolges bei zunehmender Vegetationshöhe. Für die Mähwiesen bedeutet dies, dass eine ein- bis zweimalige Mahd während der Brutsaison (April – Juli) günstige Verhältnisse schafft. Ein gewisser Nährstoffzufuhr bedeutet andererseits aber auch eine höhere Produktivität an potentiellen Beutetieren. Es ist schwierig die richtige Balance zwischen Vegetationshöhe und Beutetierangebot zu finden. Eine unregelmäßige, nicht übertriebene Düngung mit Jauche ist für die Störche nicht unbedingt abträglich. Die Pflanzenartenzusammensetzung auf der Wiese bleibt aber dadurch relativ bescheiden und wird sich bei fortgesetzter Düngung nie erhöhen können.

Über Grdst. Nr. 27/1 verläuft eine Freileitung der EVN-AG, die von Holzmasten getragen wird. Arbeiten an den Freileitungen sind als Ausnahmen vom Eingriffsverbot zulässig.

Grundstücke 27/1 und 28/3 sollten als ‚mitgeschützter Umgebungsbereich‘ weiterhin beim Areal des Naturdenkmales verbleiben. Ihnen kommt eine gewisse **Pufferfunktion** zu, damit nicht einmal das verbaute Siedlungsgebiet bis unmittelbar und direkt an die geschützten schmalen Wiesenparzellen heranreicht. Denn letzteres hätte mit Sicherheit keine fördernde Wirkung auf die Storchenpopulation. Im Gegenteil: es wäre für diese mit Sicherheit abträglich.

### **5. Einzubeziehende Grundstücke:**

a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 27/1, 28/3, 268/1, 268/4, 279/1, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>), 287/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup>), 288/1 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 297 m<sup>2</sup>), 289/1, und 320 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup>), alle KG Ehrendorf, **nicht mehr jedoch 28/1.**

Grdst. Nr. 1135/2, 1136, 1137, und 1280, alle KG Wielands,

b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 268/2, 268/3, 279/2, 286 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>), 287/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>), 287/2, 288/1 (südliche Teilfläche im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>), 288/1, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 318, 319, 320 (nördliche Teilfläche im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup>), und 321, alle KG Ehrendorf, Grdst. Nr. 321 im Ausmaß von 603 m<sup>2</sup> gehört der Republik Österreich.

c) Gewässer (Lainsitz-Fluss, Sumpf):

Grdst. Nr. 298, KG Ehrendorf,

Grdst. Nr. 1134/2, 1281 und 1282, alle KG Wielands.

## **6. Folgende sichernde Maßnahmen sind einzuhalten:**

1. Alle Flächen außer den Waldflächen, Gehölzsäumen und Gewässern sind als Wiese zu nutzen. Die erste Mahd hat jeweils im Mai stattzufinden. Das Mähgut ist jeweils von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen. (Sollte sich niemand aus der örtlichen Bevölkerung bereit finden, die Wiesen zu mähen, wird die Mahd von der Naturschutzabteilung veranlasst.)
2. Die Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.

## **7. Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind unter den angeführten Voraussetzungen zulässig:**

1. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lainsitz als Grenzgewässer notwendig sind, dürfen durchgeführt werden, sofern vorher das Einverständnis der Naturschutzabteilung erreicht wurde. Das gleiche gilt für die Maßnahmen zur Erhaltung der Fließgewässerstrecke. Als Grundsatz für etwaige flussbauliche Maßnahmen hat zu gelten, dass die Lebensraumqualität der gewässernahen Bereiche nicht oder nur in unbedingt notwendigem Maße herabgesetzt werden darf.
2. (Dringende Reparaturen am Abwasserkanal der AGRANA Stärke Ges.m.b.H. (Grundstück Nr. 28/3, KG Ehrendorf) und dringende Arbeiten an den Freileitungen der EVN AG (Grundstücke Nr. 27/1, 28/1 und 28/3, alle KG Ehrendorf und der Grundstücke Nr. 1134/2, 1136, 1137, und 1281, alle KG Wielands müssen raschest begonnen und durchgeführt werden.
3. Wartungsarbeiten sind vorzugsweise in den Zeitraum zwischen September und März zu verlegen.
4. Zweck, Beginn und Abschluss der Reparatur- und Wartungsarbeiten sind der Naturschutzabteilung jeweils unverzüglich bekannt zu geben.)
5. Die Gehölzbestände und Waldflächen sind so zu bewirtschaften, dass sich die Gesamterscheinung und die Artenverteilung der Gehölze nicht maßgeblich ändern. Gestattet sind das ‚Auf Stock-Setzen‘ einzelner Gehölze, die Einzelstammentnahme und Femelschläge bis zu maximal 7 Bäumen in den Waldflächen, sofern die einleitende genannten Bewirtschaftungskriterien erfüllt werden.

6. Die Wiederbewaldung eventuell entstehender Bestandeslücken hat über die Naturverjüngung zu erfolgen.

(Die bilateralen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl. III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt und sind stets zu beachten.)

### Literatur:

BERG, H.-M. (1997) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Vögel (Aves). 1. Fassung 1995. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien, 184 Seiten.

BirdLife Österreich: Aktuelle Daten aus dem Archiv (1993-2000).

DVORAK, M., RANNER, A. & BERG, H.-M. (1993) Atlas der Brutvögel Österreichs. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde und Umweltbundesamt, Wien, 527 Seiten.

GLUTZ von BLOTZHEIM, U.N. & BAUER, K.M. (1966, 1987) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band I. Gaviiformes - Phoenicopteriformes. Aula-Verlag, Wiesbaden, 388-415.

RANNER, A. & TIEFENBACH, M. (1994) Der Weißstorch: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und Maßnahmenvorschläge. Reports UBA-94-095. BirdLife Österreich, Umweltbundesamt, und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien, 76 Seiten."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten an sämtliche Verfahrensparteien mit dem Hinweis zugestellt, dass Zustimmung zu den Ausführungen des Sachverständigen angenommen wird, sollte keine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Da keine der Verfahrensparteien eine Stellungnahme abgegeben hat - trotz ausgewiesenen Zustellungen - wird die Zustimmung zu den Ausführungen des Sachverständigen angenommen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, festgestellten Sachverhaltes und des Gutachten des Sachverständigen, das fachlich fundiert und schlüssig ist, gelangte die Berufungsbehörde zu der Ansicht, dass das verfahrensgegenständliche Areal zum Naturdenkmal zu erklären war, wobei der Grundstückstausch ökologisch sinnvoll erscheint und vom Sachverständigen positiv beurteilt wurde.

Auch die Auflagenänderung betreffend Grundstück Nr. 27/1, KG Ehrendorf findet im Gutachten Deckung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

## Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

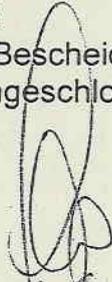
✓ An die  
Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Schremser Straße 8  
3950 Gmünd

Bezirkshauptmannschaft Gmünd	
Eingel. am	20. Feb. 2002
KZ 9-N-30/1-2001 Beil. 6	

Bezug: 9-N-9626/50  
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (6 Berufungswerber). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dipl.-Ing. Wurzian  
Wirkl. Hofrat

  
/ *Bezirkshauptmann A.K.*